

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

A. Problem und Ziel

Um die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegte Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 noch erreichen zu können, müssen zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden. Bis zum Jahr 2030 erfordern die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes nahezu eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung, d. h., dass die Emissionen fortan bis zum Jahr 2030 jährlich um 36 bis 41 Millionen Tonnen sinken müssen (bisher beträgt die jährliche Emissionsminderung etwa 15 Millionen Tonnen).

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Potenziale zur Erreichung der Klimaziele, die sich aus der Umsetzung des immissionsschutzrechtlichen Instrumentariums und aus den dynamisch angelegten Betreiberpflichten ergeben, effektiver zu nutzen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist das maßgebliche Ordnungsrecht im Bereich der Luftreinhaltung und zentrales Regelwerk für Emissionen aus Anlagen und dem Verkehrsbereich. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen stellen daher einen geeigneten Regelungsort für ordnungsrechtliche Vorgaben an Anlagen und den Verkehr zum Schutz des Klimas dar.

Im Wesentlichen zielt der Gesetzentwurf auf eine Beschleunigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Ein schneller Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) ist erforderlich, um die festgelegte Klimaneutralität zu erreichen. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht verschiedene Ansätze zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren vor, die mit diesem Entwurf in weiten Teilen umgesetzt werden sollen.

Zudem besteht einzelner Umsetzungsbedarf

1. hinsichtlich der Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (im Folgenden: Industrieemissionsrichtlinie) zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren und zur Anlagenüberwachung und
2. hinsichtlich der Vorgaben der überarbeiteten Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung

und Bekämpfung von Umgebungslärm zu den Fristen zur Erstellung von Lärmaktionsplänen.

B. Lösung

Um einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu leisten, wird in diesem Gesetzentwurf zum einen das „Klima“ als ausdrückliches Schutzgut in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgenommen. Damit wird hervorgehoben, dass die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können. Das schafft für den Erlass dieser Verordnungen eine sichere Rechtsgrundlage.

Des Weiteren sollen verschiedene Änderungen der Verfahrensregelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die Dauer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren verkürzen und vereinfachen.

Darüber hinaus werden durch Konkretisierung des einschlägigen Fachrechts einzelne Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie umgesetzt: Werden Industrieanlagen dergestalt geändert oder erweitert, dass die Schwellenwerte nach der Industrieemissionsrichtlinie überschritten werden, wird zukünftig im Genehmigungsverfahren stets die Öffentlichkeit beteiligt. Zudem wird klargestellt, dass Anlagen bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen sowie bei Verstößen der Anlagenbetreiber gegen die Vorschriften sobald wie möglich zu überprüfen sind. Dies gilt unabhängig davon, wann die Genehmigung der Anlage ausgestellt wurde oder wann die Genehmigung erneuert oder aktualisiert wird. Zur Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu den Fristen zur Erstellung von Lärmaktionsplänen werden durch eine Änderung des § 47d Absatz 5 BImSchG Überprüfungen und Überarbeitungen der Lärmaktionspläne verschoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diesen Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 100 000 Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 965 000 Euro pro Jahr.

Die Finanzierung der Ausgaben für entstehenden Personalmehrbedarf (einschließlich Sacheinzelkosten) für zwei Planstellen A 11 im Kraftfahrt-Bundesamt durch die Ergänzung des § 48a Absatz 3 BImSchG wird durch den Einzelplan 16 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) ausgeglichen. Es fällt diesbezüglich kein weiterer Erfüllungsaufwand an.

F. Weitere Kosten

Soweit im Einzelfall mit der Änderung des § 16 Absatz 2 BImSchG auch eine Änderung des Vollzugs einhergeht, können dem Vorhabenträger weitere Kosten entstehen, weil ihm die Sachkosten des Erörterungstermins in Rechnung gestellt werden. Im Einzelfall können dadurch weitere Kosten von 45 000 Euro (jährlich insgesamt etwa 900 000 Euro) entstehen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 28. Juni 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim
Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1034. Sitzung am 16. Juni 2023 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht*

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 16b wird wie folgt gefasst:
„§ 16b Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“.
 - b) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:
„§ 63 Rechtsbehelfe und Entfall der aufschiebenden Wirkung“.
2. In § 1 Absatz 1 und in § 3 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Atmosphäre“ ein Komma und die Wörter „das Klima“ eingefügt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Energien“ die Wörter „oder einer Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Ablaufs der Monatsfrist“ durch die Wörter „Fristablaufs der Behördenbeteiligung“ ersetzt.
 - dd) Nach dem neuen Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Hierzu kann die Behörde zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen; dies gilt nicht für militärische Belange. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.“

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Artikels 23 Absatz 5 und des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) (Berichtigung ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.07.2002, S. 12), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1226 (ABl. L 269, S. 65) geändert worden ist.

Beabsichtigt eine zu beteiligende Behörde eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die zu beteiligende Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Fall findet § 20 Absatz 1 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Anwendung.“

b) Absatz 6a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „um jeweils“ durch die Wörter „einmalig um bis zu“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen.“

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.“

4. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Antrag eines Betreibers kann eine Nebenbestimmung auch nachträglich geändert werden, wenn der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt, die keiner Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz oder anderen Entscheidungen, einschließlich der behördlichen Entscheidungen nach § 13 unterliegen. Dient die Nebenbestimmung der Erfüllung von § 6 Absatz 1 Nummer 2, holt die Genehmigungsbehörde vor Änderung der Nebenbestimmung eine Stellungnahme der betroffenen Fachbehörde ein.“

5. Dem § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, erreichen würde, dann sind die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung stets erforderlich.“

6. § 16b wird wie folgt gefasst:

„§ 16b

Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), sind im Rahmen eines Änderungs genehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 erheblich sein können. Die zuständige Behörde beteiligt die Fachbehörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, entsprechend § 10 Absatz 5. Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Auf Antrag des Vorhabenträgers ist abweichend von dieser Vorschrift das Genehmigungsverfahren nach § 10 oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 durchzuführen.

(2) Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neue Anlage wird innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Frist nach Nummer 1 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

(3) Wird eine Anlage modernisiert, die nach einem anderen Fachgesetz als dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurde, und gilt die Genehmigung nach § 67 oder § 67a als immissionsschutzrechtliche Genehmigung fort, ist § 16b anzuwenden.

(4) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach Absatz 2 darf nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionswerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

(5) Absatz 1 gilt nicht für die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, der Belange des Arbeitsschutzes und des Rechts der Natura-2000-Gebiete. § 45c des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.

(6) Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.

(7) § 19 findet auf Änderungsgenehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bleibt unberührt. Im vereinfachten Verfahren ist die Genehmigung auf Antrag des Trägers des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(8) Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

(9) Wird die Leistung einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Die Absätze 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.“

7. Dem § 19 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Auf Antrag des Vorhabenträgers ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend.“

8. § 37a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 werden die Wörter „§ 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143)“ ersetzt.
- b) In Satz 7 Nummer 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „§ 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung“ durch die Wörter „§ 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung“ ersetzt.

9. § 37e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben, die auf Grund von Rechtsverordnungen erbracht werden nach:

1. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4,
2. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 und

3. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13.

Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

10. In der Überschrift des Fünften Teils werden nach dem Wort „Luftreinhalteplanung“ das Komma und das Wort „Lärminderungspläne“ gestrichen.

11. Dem § 47d Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Lärmaktionsplan nach Satz 1 im Kalenderjahr 2023 zu überprüfen und zu überarbeiten, dann hat dies bis zum Ablauf des 18. Juli 2024 zu erfolgen.“

12. In § 47f Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 2022/49/EG“ durch die Wörter „Artikels 12a der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1226 (ABl. 2021 L 269 vom 28.7.2021, S. 65) geändert worden ist“ ersetzt.

13. Dem § 48a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können dem Kraftfahrt-Bundesamt die Aufgaben zur Einrichtung und Führung einer Energieverbrauchsdatei für Kraftfahrzeuge im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission vom 4. März 2021 über die Überwachung und Meldung von Daten zu den CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 293/2012, (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 der Kommission und zur Übermittlung der dort gespeicherten personenbezogenen Daten an Stellen der Europäischen Union übertragen werden.“

14. In § 51a Absatz 3 werden die Wörter „§ 21 der Gefahrstoffverordnung“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 bis 3 der Gefahrstoffverordnung“ ersetzt.

15. In § 52a Absatz 4 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Wörter „unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung“ eingefügt.

16. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „Entfall der aufschiebenden Wirkung“ die Wörter „Rechtsbehelfe und“ eingefügt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

Artikel 2

Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

In § 9 Absatz 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Umweltbeeinträchtigungen“ die Wörter „unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder Erlaubnis“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Deponieverordnung

Die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22a Absatz 4 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung“ eingefügt.
2. In Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 20 wird die Angabe „Dezember 2016“ durch die Angabe „Oktober 2020“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum ersten Abschnitt wie folgt gefasst:
„Erster Abschnitt Anwendungsbereich, Antrag, Unterlagen und Projektmanager“.
2. Die Überschrift des ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt Anwendungsbereich, Antrag, Unterlagen und Projektmanager“.

3. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Projektmanager

(1) Die Genehmigungsbehörde soll in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers

und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. Dies kann insbesondere folgende Verfahrensschritte umfassen:

1. Die Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischen-terminen,
2. die Fristenkontrolle,
3. die Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. das Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. die erste Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. die organisatorische Vorbereitung eines Erörterungstermins,
7. die Leitung des Erörterungstermins,
8. den Entwurf der Niederschrift nach § 19 sowie
9. den Entwurf der Entscheidung nach § 20.

(2) Die Entscheidung nach § 20 trifft allein die Genehmigungsbehörde.

(3) Stimmt der Träger des Vorhabens zu, kann die Genehmigungsbehörde bei der Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch für die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „hierüber und“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.“

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“

b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für UVP-pflichtige Anlagen.“

Artikel 5

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 45c Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Klimaschutz und Energieeffizienz

Um die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegte Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen, müssen zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden. Auch das Immissionsschutzrecht muss und kann hierzu einen Beitrag leisten. Dazu sollte das Bundes-Immissionsschutzgesetz ausdrücklich und verstärkt auch auf den Schutz des Klimas ausgerichtet werden.

Zudem ist ein schneller Ausbau von EE-Anlagen erforderlich, um die festgelegte Klimaneutralität zu erreichen. Daher zielt der Gesetzentwurf insbesondere auf die Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Koalitionsvertrag sieht bereits verschiedene Ansätze zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren vor, die mit diesem Entwurf in Teilen umgesetzt werden sollen.

Auf Regelungen zur Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird aufgrund der anstehenden Evaluierung des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vorerst verzichtet.

2. Unionsrechtlicher Umsetzungsbedarf im Recht der Anlagenzulassung und der Lärmaktionsplanung

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (im Folgenden: Industrieemissionsrichtlinie) schreibt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bei der Erteilung von Genehmigungen für wesentliche Änderungen vor. Nach der Richtlinie gilt jede Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder Erweiterung einer Anlage als wesentlich, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang 1 erreicht (Artikel 20 Absatz 3). In einem solchen Fall ist also eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Änderungsgenehmigung zwingend erforderlich.

Die Richtlinie erfordert zudem, dass die Überwachung bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften sobald wie möglich und gegebenenfalls vor der Ausstellung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung vorzunehmen ist (Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie).

Der vorliegende Gesetzentwurf konkretisiert einschlägige Regelungen im Umweltrecht im Sinne der Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie.

Weiterhin besteht Umsetzungsbedarf im Recht der Lärminderungsplanung: Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) ist geändert worden durch Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates. Die Änderung sieht vor, dass Überprüfungen und Überarbeitungen der Lärmaktionspläne, die nach bisher geltender EU-Rechtslage im Jahr 2023 stattfinden sollten, verschoben werden und spätestens bis zum 18. Juli 2024 stattfinden. Die Verschiebung um ein Jahr soll ausweislich des Erwägungsgrundes 6 der Verordnung (EU) 2019/1010 mehr Zeit bieten für die Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen nach Ausarbeitung der jeweiligen Lärmkarten. Die Verschiebung soll auch mehr Zeit für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Lärmaktionsplanung ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Klima wird klarstellend ausdrücklich als Schutzgut in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aufgenommen. Da die Verordnungsermächtigungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz an die Schutzgüter anknüpfen, wird mit dem Regelungsentwurf insbesondere betont, dass die auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können.

Es wird klargestellt, dass Anlagen bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften sobald wie möglich überprüft werden, unabhängig davon, wann die Genehmigung ausgestellt wurde oder wann die Genehmigung erneuert oder aktualisiert wird.

Durch die neue Regelung in § 12 BImSchG wird eine Rechtsgrundlage für die Änderung von Nebenbestimmungen von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung eingeführt. Die neue Regelung betrifft ausschließlich den Austausch der Mittel, d. h. die Änderung einer Nebenbestimmung derart, dass ein gleichwertiges, anderes Mittel eingesetzt wird.

In § 16b BImSchG werden Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen, um den Vollzug zu erleichtern und die Norm an die Vorgaben im Naturschutzrecht anzupassen.

Durch die Ergänzung in § 19 BImSchG erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren generell und nicht nur in Fällen des Repowering die Rechtsschutzfristen auslöst.

Durch Änderungen des § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden die Potentiale zur Nachreichung von Unterlagen für den Beschleunigungsprozess im Genehmigungsverfahren besser ausgeschöpft. Ein „Abschichten“ der Einreichung von Unterlagen kann den Genehmigungsprozess entzerren und verschlanken. In der Regelung wird festgelegt, dass die Genehmigungsbehörde den Antragsteller ergänzend auch über die Vollständigkeit der Unterlagen unverzüglich zu informieren hat. Schließlich wird die Vorschrift um eine Legaldefinition zur Vollständigkeit der Unterlagen ergänzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Gesetzentwurf wird auf die Gesetzgebungskompetenz zur Luftreinhaltung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes sowie zu dem Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes gestützt.

Auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Dies ist für die hier genannten Änderungen der Fall: Industrieanlagen stehen im ganzen Bundesgebiet miteinander im Wettbewerb und ihre Erzeugnisse werden bundesweit (und darüber hinaus) vermarktet. Unterschiedliche Landesregelungen im Zusammenhang mit der Anlagengenehmigung und -überwachung hätten sowohl eine unterschiedliche Wettbewerbssituation als auch ein potenziell unterschiedliches Umweltschutzniveau mit der Folge ungleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zur Folge. Die Rechtseinheit würde beeinträchtigt, wenn einzelne Regelungen zur Anlagengenehmigung und -überwachung landes- statt bundesrechtlich geregelt würde.

Hinsichtlich der Verfahrensregelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seinen untergesetzlichen Regelwerken besteht ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Geltung, sodass Änderungsbefugnisse der Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) auszuschließen sind. Dieses Bedürfnis nach Abweichungsfestigkeit im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes schlägt sich in § 73 BImSchG wieder („Von den in diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Regelungen des

Verwaltungsverfahren kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden“). Zum Erfordernis dieser Abweichungsfestigkeit heißt es in der Begründung zu § 73 BImSchG:

„Das Bundes-Immissionsschutzgesetz steuert einen erheblichen Teil des wirtschaftlichen Handelns in Deutschland. Als zentraler Baustein des deutschen industriellen Anlagenzulassungsrechtes regelt es die Zulassung und die Änderung von wirtschaftlich bedeutenden Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Allgemeinheit haben können. Ohne die Vorschrift des § 73 würden die durch die Richtlinie 2003/35/EG bedingten Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Ländern nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 125b Absatz 2 GG die Möglichkeit geben, in erheblichem Umfang von den im Bundes-Immissionsschutzgesetz enthaltenen verfahrensrechtlichen Anforderungen abzuweichen. Zwar beruht ein Teil der im Bundes-Immissionsschutzgesetz enthaltenen Verfahrensvorschriften auf den Vorgaben europäischer Richtlinien. Diese Richtlinien eröffnen den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung jedoch z. T. erhebliche Umsetzungsspielräume. Darüber hinaus enthält das Bundes-Immissionsschutzgesetz auch Verfahrensbestimmungen, die nicht auf europarechtlichen Vorgaben beruhen. Bundeseinheitliche Standards sind erforderlich, um den erforderlichen Umweltschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik Deutschland auf einheitlichem Niveau zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Diese Notwendigkeit bundeseinheitlicher Standards bezieht sich nicht nur auf materiellrechtliche, sondern auch auf verfahrensrechtliche Anforderungen, da die materiellen Standards nur mithilfe des entsprechenden Verfahrensrechts effektiv durchgesetzt werden können. Verfahrensbestimmungen strukturieren eine Vielzahl von Regelungsbereichen des Gesetzes. Sie sind insbesondere Voraussetzung für eine effektive länder- und grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Bürgern, da sich die Folgen von Verfahrensentscheidungen eines Bundeslandes aufgrund der Tatsache, dass Emissionen Ländergrenzen überschreiten, auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Verfahrensbestimmungen betreffen neben der Genehmigung und Überwachung von Anlagen mit einem hohen Gefahrenpotential und erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung insbesondere den Inhalt und das behördliche Verfahren bei der Aufstellung von Luftreinhalte- und Lärminderungsplänen, die den Rahmen für die künftige wirtschaftliche Entwicklung einer Region mitbestimmen. Diese Erwägungen gelten für alle von § 73 erfassten Verfahrensvorschriften. Nachfolgend wird an ausgewählten Beispielen ausgeführt, woraus sich im Einzelnen das erforderliche besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Regelungen ergibt. Bei der Genehmigung von Anlagen ist eine bundesweite Standardisierung des behördlichen Vorgehens Voraussetzung für eine effiziente Bearbeitung von Antragsunterlagen, eine bundesweit einheitliche Öffentlichkeitsbeteiligung und rasche behördliche Entscheidungen. Einheitliche Standards gewährleisten hier, dass Investitionen nicht in Regionen verlagert werden, in denen Betreiber wirtschaftliche Vorteile vermuten, etwa weil sie davon ausgehen, dass behördliche Entscheidungen dort schneller erfolgen oder Anforderungen weniger anspruchsvoll sind. Darüber hinaus setzen einfache und zügige Abstimmungen zwischen Behörden unterschiedlicher Länder sowie eine gleichmäßige Bürgerbeteiligung bei Vorhaben, bei denen mit länder- oder grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, ein aufeinander abgestimmtes, einheitliches Regeln folgendes Vorgehen verschiedener Verwaltungsträger voraus: Bei der Überwachung von Anlagen bedarf es bundeseinheitlicher Regelungen, um diese zu vereinfachen und gleichzeitig effizienter auszugestalten. Eine Standardisierung der Überwachung ist außerdem erforderlich, um eine Vergleichbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse und damit ein einheitliches Niveau in Deutschland zu gewährleisten. Im Bereich der Luftreinhalte- und Lärminderungsplanung ist ein länderübergreifend einheitliches Vorgehen die Grundlage für einen bundesweit einheitlichen Schutz der menschlichen Gesundheit vor Luftverunreinigungen und Lärm. Nur einheitliche Regeln für die Aufstellung und den Inhalt solcher Pläne können Belastungsverschiebungen zwischen Regionen verhindern. Die im BImSchG enthaltenen Vorschriften zu Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation sowie zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz bzw. des Störfallbeauftragten dienen dem innerbetrieblichen Umweltschutz zugleich aber auch der betreibereigenen Überwachung der Einhaltung der bundeseinheitlichen Standards des BImSchG. Sie sind daher bundeseinheitlich auszugestalten, da sie ländergrenzüberschreitende Standards umsetzen.“*

* Bundestagsdrucksache 16/3311, S. 16.

V. Verknüpfung von Gesetzes- und Ordnungsänderungen aufgrund bestehenden Sachzusammenhangs

Der Umsetzungsbedarf der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU ergibt sich aus einem derzeit laufenden Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland (INFR 2020/2205). Um die dort vorgebrachten Vorwürfe auszuräumen, hat die Bundesregierung zugesagt, entsprechende Rechtsänderungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungsverfahren von Industrieanlagen und der Überwachung dieser Industrieanlagen vorzunehmen. Diese sind im Fachrecht an verschiedenen Stellen geregelt. Betroffen ist sowohl das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als auch die Deponieverordnung (DepV) sowie die Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV).

Es handelt sich insoweit um eine einheitliche Anpassung der Änderung des EU-rechtlich vorgegebenen Sachbereichs „Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen“, die das Bundesverfassungsgericht als hinnehmbar erachtet (BVerfG, Beschluss v. 13.09.2005, 2 BvF 2/03, Rn. 212), um ein einheitliches Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Deponieverordnung und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen durchzuführen und entsprechende Anpassungen des Ordnungsrechts (IZÜG und DepV) mithin durch ein Parlamentsgesetz vorzunehmen.

Ein einheitliches Verfahren ist auch zweckmäßig, da es eine möglichst gleichzeitige und identische Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie ermöglicht, wobei klar erkennbar ist, wie die einzelnen Bestimmungen der Richtlinie in das nationale Fachrecht umgesetzt werden. Auch der Erfüllungsaufwand ist zweckmäßigerweise in einer Gesamtschau zu ermitteln, da Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen häufig in einem Zuge bzw. im Zusammenhang erteilt werden. Ähnliches gilt für die Regelung zur Überwachung der Industrieanlagen, die gleichlautend in BImSchG, DepV und IZÜV geändert werden sollen. Entstehende Gesamtkosten werden so im Sinne der Bürger- und Anwenderfreundlichkeit offengelegt.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

Hinsichtlich der Regelungen zur Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen hat der Gesetzentwurf keine wesentlichen Auswirkungen. Die Verwaltungspraxis entspricht schon in den meisten Bundesländern der angestrebten Rechtslage (siehe Näheres bei Nummer 4 Erfüllungsaufwand). Die Verschiebung der Lärmaktionsplanung führt zu einer größeren Zeitspanne zwischen der Erarbeitung von Lärmkarten und der Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen von bislang einem zu ab 2023 zwei Jahren.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch Änderungen im Ablauf des Genehmigungsverfahrens wird die Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für alle nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen vereinheitlicht und vereinfacht. Abgrenzungsschwierigkeiten entfallen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf fördert die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der öffentlichen Hand entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Jährlicher Erfüllungsaufwand

Der u. U. anfallende jährliche Erfüllungsaufwand von 965 000 Euro resultiert aus den Änderungen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anlagenüberwachung.

aa) Länder, in denen eine Änderung des Vollzugs erfolgen muss

Einige Länder erwarten diesbezüglich einen Erfüllungsaufwand für die Änderung des § 16 Absatz 2 BImSchG. Der erwartete Aufwand beläuft sich insoweit in der Summe auf circa 65 500 Euro jährlich (Personalkosten) und circa 900 000 Euro jährlich (Sachkosten), wobei letzteres in der Regel auf die Vorhabenträger im Rahmen des Gebührenbescheids gewälzt wird. In der Summe erwarten die Bundesländer circa 20 zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligungen bei Änderungsgenehmigungsverfahren jährlich bundesweit.

In der Praxis dürfte sich der zusätzliche Aufwand in diesen Ländern beispielsweise aus der Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Bekanntmachung, der Auslegung der Unterlagen, der Entgegennahme und Auswertung von etwaigen Einwendungen sowie ggf. aus der Durchführung eines Erörterungstermins ergeben. Nach eigener Einschätzung der Länder beläuft sich der erwartete Personalaufwand insoweit in der Summe auf circa 65 500 Euro jährlich. Beim Erörterungstermin fallen zusätzlich Sachkosten (beispielsweise Raummiete, Technik) an, die mit einer Größenordnung von bis zu 45 000 Euro im Einzelfall geschätzt werden können. Insgesamt entsteht daher bei jährlich 20 Fällen ein gesamter Sachaufwand von jährlich etwa 900 000 Euro. Diese Sachkosten werden üblicherweise auf den Vorhabenträger gewälzt, der diese Kosten im Rahmen des Gebührenbescheides zu tragen hat (siehe Weitere Kosten).

bb) Länder, in denen keine Anpassung des Vollzugs erfolgen muss

Viele Länder geben an, dass der Vollzug den Änderungen bereits entspricht. Von diesen Ländern erwarten die meisten daher keinen oder nur einen geringen Erfüllungsaufwand.

Die Finanzierung der Ausgaben für entstehenden Personalmehrbedarf (einschließlich Sacheinzelkosten) für zwei Planstellen A 11 im Kraftfahrt-Bundesamt durch die Ergänzung des § 48a Absatz 3 BImSchG wird durch Einzelplan 16 des BMUV ausgeglichen. Es fällt diesbezüglich kein weiterer Erfüllungsaufwand an.

b) Einmaliger Erfüllungsaufwand

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht den Ländern nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich insgesamt ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 100 000 Euro jährlich.

Hinsichtlich der Änderungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Überwachung von Industrieanlagen sind kaum Veränderungen im Verwaltungsvollzug zu erwarten. Es ist mit circa 20 zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligungen bundesweit jährlich zu rechnen. Soweit ein Erörterungstermin stattfindet, fällt für den Vorhabenträger Personalaufwand für die Vor-Ort-Teilnahme an. Für den Zeitaufwand der Beteiligung an einem Erörterungstermin können nur grobe Schätzungen angegeben werden. Die Dauer und auch der benötigte Personalaufwand hängen von der Komplexität des Vorhabens ab, die ggf. die Beteiligung von Gutachtern oder sonstigen Sachverständigen erforderlich macht. Insoweit wird im Einzelfall ein Personalaufwand von 5 000 Euro geschätzt. Bei o. g. 20 Fällen und in der Annahme, dass jeweils ein Erörterungstermin stattfindet, entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 100 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft resultiert hierbei aus der 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU. Daher entsteht kein Anwendungsfall der „one in, one out“-Regel.

Teilweise wird ein noch höherer Erfüllungsaufwand durch die Regelung in § 16 Absatz 2 Satz 5 BImSchG befürchtet. Die Befürchtung beruht auf der Annahme, dass sich diese Rechtsänderung auch auf Anlagen beziehe, die in der 4. BImSchV zwar mit einem „E“ gekennzeichnet sind, für die in der 4. BImSchV aber keine konkreten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen geregelt sind. Insoweit wird befürchtet, dass für diese Anlagen eine (fiktive) Leistungsgrenze „Null“ angenommen wird. Ein solches Verständnis führe nach Ansicht mancher Verbände

dazu, dass jede Änderung an der betreffenden Anlage einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfte. Eine solche Auslegung entspricht aber nicht dem Wortlaut und der Systematik und ist unionsrechtlich auch nicht erforderlich. Zur Klarstellung enthält die Begründung zu § 16 Absatz 2 Satz 5 BImSchG hierzu eine zusätzliche Erläuterung.

4.3. Erfüllungsaufwand für den Bund sowie für Bürger und Bürgerinnen

Für den Bund sowie für Bürger und Bürgerinnen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Für die betroffenen Vorhabenträger, die in einem Bundesland eine Änderungsgenehmigung beantragen, in welchem bisher noch keine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bei wesentlichen Änderungen im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 5 BImSchG durchgeführt wurden, können weitere Kosten entstehen. Üblicherweise werden den Vorhabenträgern bei Durchführung eines Erörterungstermins die dadurch entstehenden Sachkosten (Raummiete, Technik usw.) im Rahmen des Gebührenbescheids in Rechnung gestellt. Unter der Annahme, dass insoweit die Sachkosten der Verwaltung vollständig weiter gewälzt werden, können für die betroffene Wirtschaft im Einzelfall weitere Kosten von etwa 45 000 Euro angenommen werden. Bei geschätzten 20 Fällen im Jahr und unter der Annahme, dass jeweils ein Erörterungstermin stattfindet, würden jährliche weitere Kosten in Höhe von rund 900 000 Euro entstehen.

6. Nutzen

Durch die Änderungen im Verwaltungsverfahren wird die Genehmigungsdauer von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen verkürzt. Die Inbetriebnahme kann insoweit schneller erfolgen, sodass Betriebe schneller produzieren können und im Vorfeld Kosten aufgrund langwieriger Genehmigungsverfahren einsparen.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die voraussichtlichen Treibhausgaseinsparungen zur Erreichung der Klimaziele in Zukunft dauerhaft benötigt werden und die Notwendigkeit der zunehmenden Digitalisierung in Zukunft nicht geringer wird. Hinsichtlich der zur Umsetzung von EU-Recht erforderlichen Vorschriften kommt eine Befristung schon deshalb nicht in Betracht, weil das umzusetzende EU-Recht seinerseits nicht befristet ist.

Evaluierung: Bleibt dem weiteren Gesetzgebungsprozess vorbehalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 2

Schon jetzt bezweckt das Bundes-Immissionsschutzgesetz auch den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anthropogen verursachte Veränderungen des Klimas. Um diesen Zweck ausdrücklich klarzustellen und zu betonen, wird das Schutzgut „Klima“ in den Allgemeinen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergänzt. Da die Verordnungsermächtigungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz an die Schutzgüter anknüpfen, wird mit dem Regelungsentwurf insbesondere betont, dass die auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung räumt etwaige Unklarheiten vor der Entscheidung der Genehmigungsbehörde aus. Der Antragsteller wird unverzüglich über etwaige fachliche Einwände gegen das Vorhaben informiert. Dies wird bereits zum Teil entsprechend gehandhabt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Beschleunigung des Genehmigungsprozesses. Die Regelung zu frühen Stichtagen des bisherigen Satz 3 des § 10 Absatz 5 wird auf Anlagen zur Herstellung von „grünem“ Wasserstoff im Sinne des § 12i der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, ausgeweitet. Ob es sich um eine Anlage zur Herstellung von „grünem“ Wasserstoff im Sinne von § 12i der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2860) geändert worden ist, handelt, hat die Behörde im Zeitpunkt des Ablaufs der Behördenbeteiligung nach § 10 Absatz 5 neuer Satz 4 BImSchG auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu beurteilen. Der Betrieb mit grünem Wasserstoff muss auf Dauer angelegt sein und darf nicht nur vorübergehend geplant sein. Soweit auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) oder in einem nationalen verbindlichen Rechtsakt für die Herstellung von grünem Wasserstoff andere Anforderungen vorgegeben werden und sich hierdurch ein Änderungsbedarf ergibt, wird die Regelung in § 10 Absatz 5 BImSchG entsprechend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung dient der Klarstellung. Abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens Fachbehörden beteiligt werden, beginnen und enden Beteiligungsfristen unterschiedlich.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung zur Kostentragungspflicht für ein Sachverständigengutachten setzt der zu beteiligenden Behörde einen Anreiz zu einem zügigen Votum innerhalb der Frist. Ob an Stelle des Votums der zu beteiligenden Behörde ein Sachverständigengutachten einzuholen ist, ist im konkreten Fall von der zuständigen Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessensausübung zu entscheiden. Hierzu wird die Genehmigungsbehörde regelmäßig bei der zu beteiligenden Behörde zuvor den aktuellen Verfahrensstand erfragen müssen; sofern die zu beteiligende Behörde ihr Votum zeitnah vorlegen kann, dürfte die Einholung eines Gutachtens nicht angemessen sein, zumal hierdurch auch kein Zeitgewinn erzielt wird. Das Votum der Fachbehörde ist insoweit vorrangig einzuholen. Ist jedoch auf absehbare Zeit nicht mit einer Rückmeldung der Fachbehörde zu rechnen, kann die Genehmigungsbehörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von dieser Regelung Gebrauch machen. Hinsichtlich militärischer Belange ist von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abzusehen, da dieses die Bewertung durch die Bundeswehr selbst nicht ersetzen kann. Dies gilt insbesondere aufgrund der operationellen und die Sicherheit betreffenden Belange.

Die zwingende Information an die Aufsichtsbehörde dient ebenfalls einer zügigen Entscheidungsfindung. Mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Ankündigung einer zu beteiligenden Behörde, eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, wird dem Antragsteller ein unmittelbarer Austausch mit der von der Genehmigungsbehörde zu beteiligenden Behörde ermöglicht. Hierdurch können etwaige Unklarheiten im Vorfeld der Entscheidung ausgeräumt werden; dieses Vorgehen entspricht bereits teilweise der Praxis. Es handelt sich nicht um die Einführung eines in-camera- Verfahrens, welches die Entscheidung der Fachbehörde selbständig justiziabel machen würde, sondern dient lediglich dem unmittelbaren Austausch. In vielen Fällen lassen sich durch wenige Anpassungen der Antragsunterlagen negative Stellungnahmen verhindern und langwierige Klageverfahren vermeiden.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Hierdurch wird eine unbegrenzte Verlängerung der Fristen durch die Behörde ausgeschlossen, um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Regelung wird die Behörde zu einer Entscheidung innerhalb der Frist motiviert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Regelung zur Fristverlängerung werden Verfahrensverzögerungen vermieden. Zusätzlich werden Konsequenzen für den Fall einer Überschreitung der Frist vorgesehen.

Zu Nummer 4

Durch die Regelung wird eine Rechtsgrundlage für die Änderung von Nebenbestimmungen von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung eingeführt.

Die neue Regelung betrifft ausschließlich den Austausch der Mittel, d. h. die Änderung einer Nebenbestimmung derart, dass ein gleichwertiges, anderes Mittel eingesetzt wird.

Die Erhöhung der Anforderungen durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG und entsprechende fachrechtliche Eingriffsnormen sowie die teilweise oder vollständige Aufhebung von Nebenbestimmungen nach den §§ 48, 49 VwVfG bleiben unberührt.

Auch der Anwendungsbereich der §§ 15 und 16 BImSchG bleibt unberührt. Die neue Regelung könnte z. B. bei naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, verkehrs- oder arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen oder Nebenpflichten zu Messungen und betrieblicher Dokumentation Anwendung finden.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Umsetzung von Unionsrecht. Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen erfordert nach Artikel 24 Absatz 1 b) die Möglichkeit der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bei der Erteilung von Genehmigungen für wesentliche Änderungen. Nach der Richtlinie gilt jede Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder Erweiterung einer Anlage als wesentlich, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang 1 erreicht (Artikel 20 Absatz 3). In einem solchen Fall ist also eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Änderungsgenehmigung zwingend erforderlich. Die Regelung erfasst nur solche Änderungen, für die in Anhang 1 der 4. BImSchV konkrete Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen geregelt sind, die mit einem E gekennzeichnet sind. Mit dem Buchstaben E gekennzeichnete Anlagen sind Anlagen im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Mit der Änderung des § 16 Absatz 2 reagiert die Bundesregierung auf die im laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland von der EU-Kommission vorgetragene nicht ordnungsgemäß erfolgte Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU ins deutsche Recht.

Zu Nummer 6

Die Änderungen des bisherigen § 16b BImSchG sollen den Vollzug erleichtern. Die Änderungen dienen der Klarstellung und der Anpassung an das Naturschutzrecht.

Mit der Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass für alle öffentlichen Belange eine Deltaprüfung erfolgt. Das bedeutet, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind Anforderungen nur insoweit zu prüfen, als durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die im Rahmen der Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die nachteiligen Auswirkungen beziehen sich dabei also nicht nur auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, sondern auch auf andere öffentliche Belange wie beispielsweise die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung sowie Auswirkungen auf angrenzende Infrastruktureinrichtungen. Dies erfasst neben den Belangen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nach Nummer 2. Dies ist besonders relevant bei der erstmaligen oder vermehrten Belastung durch eine neue Anlage. Sollte die Belastung durch die neuen Anlagen unverändert bleiben oder geringer werden liegen damit keine Versagungsgründe vor. Durch Absatz 1

Satz 2 wird klargestellt, dass Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 10 Absatz 5 BImSchG beteiligt werden. Durch Satz 3 wird darüber hinaus klargestellt, dass Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch die Regelung in Satz 1 unberührt bleiben.

Als von § 16b abweichende Verfahrensart, welche nach § 16b Absatz 1 S. 4 auf Antrag des Vorhabenträgers durchzuführen ist, kommen entweder das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG in Betracht.

Mit der Bezeichnung „absolut“ in § 16b Absatz 4 Nummer 1 wird klargestellt, dass keine Rundung des Immissionsbeitrags der Windenergieanlage nach der Modernisierung erfolgen soll. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit der für die zu ersetzenden Anlagen und die Neuanlage errechneten Werte gegeben sein muss. Dies wird u. a. durch eine Anwendung des gleichen Verfahrens für die Bestimmung der Immissionsbeiträge erreicht.

Mit der Regelung des § 16b Absatz 5 werden die Prüfungserleichterungen des Absatz 1 in den benannten Bereichen eingeschränkt, indem die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, sowie der Belange des Arbeitsschutzes und des Rechts der Natura-2000-Gebiete nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 unberührt bleiben.

Mit § 16b Absatz 7 Satz 1 wird klargestellt, dass mit Blick auf die Anwendung des § 19 der Bezugspunkt für das Änderungsgenehmigungsverfahren nur die tatsächlich betroffenen Windenergieanlagen sind. Für den Fall, dass die Änderungsgenehmigung nur einen Teil des Windparks betrifft kommt, es also nicht auf das gesamte Vorhaben an, sondern nur darauf, wie viele Windenergieanlagen tatsächlich betroffen sind.

Zu Nummer 7

Durch die Ergänzung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren generell und nicht nur in Fällen des Repowering die Rechtsschutzfristen auslöst.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Der Regelungstext wird inhaltlich korrigiert, da die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182) durch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) abgelöst worden ist.

Zu Buchstabe b

Der Regelungstext wird korrigiert, da die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182) durch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) abgelöst worden ist.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Durch die steigende Bedeutung der Elektromobilität ist in den kommenden Jahren mit einem höheren Verwaltungsaufwand im Umweltbundesamt zur Prüfung und Bescheinigung der Treibhausgasminderungen durch elektrischen Strom, der in E-Fahrzeugen zum Einsatz kommt und auf die Treibhausgasminderungs-Quote des § 37a BImSchG angerechnet wird, zu rechnen. Daher soll eine Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen durch eine Rechtsverordnung geschaffen werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Die Überschrift wird korrigiert, weil der Abschnitt 5 keine Regelungen zu Lärminderungsplänen trifft.

Zu Nummer 11

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) ist geändert worden durch Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates.

Die Änderung sieht vor, dass Überprüfungen und Überarbeitungen der Lärmaktionspläne, die nach bisher geltender EU-Rechtslage im Jahr 2023 stattfinden sollten, verschoben werden und spätestens bis zum 18. Juli 2024 stattfinden. Die Verschiebung um ein Jahr soll ausweislich des Erwägungsgrundes 6 der Verordnung (EU) 2019/1010 mehr Zeit bieten für die Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen nach Ausarbeitung der jeweiligen Lärmkarten. Die Verschiebung soll auch mehr Zeit für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Lärmaktionsplanung ermöglichen. Lärmaktionspläne werden zukünftig weiterhin alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Die Fünf-Jahres-Frist nimmt dann auf das Jahr 2024 Bezug. Die nächsten Überprüfungen und Überarbeitungen werden demnach erforderlich in den Jahren 2029, 2034 und so weiter.

Diese Vorgabe wird hiermit in deutsches Recht umgesetzt.

Zu Nummer 12

Die Regelungen zur Änderung des Anhangs der Umgebungslärmrichtlinie im Komitologieverfahren wurden bereits 2008 und zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 geändert. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist insoweit noch auf dem Stand von 2002. Die EU-Kommission kann die Anhänge der Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 12a der Umgebungslärmrichtlinie anpassen. Die Rechtsänderung in der Umgebungslärmrichtlinie wird hiermit im deutschen Recht nachvollzogen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 13

Mit der Ergänzung des § 48a Absatz 3 BImSchG soll dem Kraftfahrt-Bundesamt die Aufgabe als nationale Datenspeicherungsstelle im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 zugewiesen werden können. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Aufgabenzuweisung.

Nach Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die Energieverbrauchsdaten von neuen Personenkraftwagen und bestimmten leichten Nutzfahrzeugen, die über einen Verbrennungsmotor- oder (Plug-in-)Hybridantrieb verfügen, regelmäßig erfasst und die erhobenen Energieverbrauchsdaten zusammen mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer jährlich an die Europäische Umweltagentur (EUA) übermittelt werden. Zu diesem Zweck soll eine Energieverbrauchsdatei beim Kraftfahrt-Bundesamt eingerichtet werden und das Kraftfahrt-Bundesamt zur Erfüllung dieser Aufgabe als nationale Datenspeicherungsstelle fungieren können. Die Aufgabe der nationalen Datenspeicherungsstelle besteht darin, die ihr übermittelten Daten in einer Energieverbrauchsdatei zu speichern und die gespeicherten Energieverbrauchsdaten jährlich an das von der Europäischen Umweltagentur verwaltete zentrale Datenarchiv zu übermitteln.

Das Kraftfahrt-Bundesamt verfügt über die erforderlichen sächlichen und persönlichen Verwaltungsmittel, um die Funktion als nationale Datenspeicherungsstelle wahrnehmen zu können, während diese Voraussetzungen bei Länderbehörden nicht vorliegen und derzeit auch nicht in der erforderlichen Zeit geschaffen werden können. Die Einzelheiten werden in einer auf Grundlage des bisherigen § 48a Absatz 3 BImSchG noch zu erlassenden Verordnung über die Erfassung von Kfz-Energieverbrauchsdaten und ihre Übermittlung an die Europäische Kommission geregelt werden.

Zu Nummer 14

Der Verweis auf § 21 der Gefahrstoffverordnung ist unzutreffend und wird daher bei Gelegenheit dieses Gesetzgebungsverfahrens korrigiert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 15

Bei der Änderung handelt es sich um eine reine Klarstellung im Bundes-Immissionsschutzgesetz, die auf Grund des gegen Deutschland laufenden Vertragsverletzungsverfahrens (INFR 2020/2205) erforderlich ist, um die von der EU-Kommission vorgebrachten Vorwürfe einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) auszuräumen.

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen erfordert, dass die Überwachung bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften sobald wie möglich und gegebenenfalls vor der Ausstellung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung vorzunehmen ist (Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU).

In der Praxis gehen die Behörden bereits ohne diese gesetzliche Änderung bei Vorliegen einer solchen Gefahr i. S. d. § 52a Absatz 4 BImSchG entsprechend vor.

Zu Nummer 16

Durch § 63 Absatz 1 Satz 2 wird eine Begründungsfrist für Drittwidersprüche von einem Monat geregelt. Erfolgt keine Begründung innerhalb dieser Frist, soll die Behörde den Widerspruch regelmäßig als unbegründet ablehnen, es sei denn ihr liegen andere Informationen vor.

Durch § 63 Absatz 2 wird die Möglichkeit des Eilrechtsschutzes bei der Zulassung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Für Stellung und Begründung des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gilt eine einheitliche Frist von einem Monat ab Zustellung der Zulassung.

Die Ergänzung des § 63 BImSchG hat die Beschleunigung von (Eil-)Rechtsschutzverfahren gegen die Zulassung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern zum Zweck. Die Ergänzungen dienen damit dem überragenden öffentlichen Interesse an einem beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, um insoweit die nationalen und europäischen Klimaziele zu erreichen und dazu beizutragen, der Entwicklung von zu hohen Strompreisen entgegenzuwirken.

Aktuell führen langwierige Verfahren teilweise dazu, dass ursprünglich geplante Anlagen aus tatsächlichen oder finanziellen Gründen nicht mehr gebaut werden können. Für Projektierende ist daher eine möglichst verlässliche und zügige Risikoabschätzung mit Blick auf mögliche gerichtlichen (Klage-) Verfahren wichtig. Vom Ergebnis dieser Abschätzung hängt maßgeblich ab, ob aus Sicht der Projektierenden mit dem Bau der geplanten Windenergieanlage begonnen werden kann. Daher ist es auch wichtig, dass an die Nichteinhaltung der Begründungsfrist im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine klare Rechtsfolge geknüpft und gesetzlich festgelegt wird.

Bereits im Widerspruchsverfahren sollte für den Projektierende eine solche möglichst verlässliche und zügige Risikoabschätzung zu etwaigen (Klage-)Verfahren gewährleistet werden. Grundlage hierfür ist insb. die Begründung des Widerspruchs aus dem Gegenstand und Umfang der Beschwerde hervorgehen. Die mit § 63 Absatz 1 Satz 2 eingeführte Begründungsfrist für Drittwidersprüche und die Regelung des § 63 Absatz 1 Satz 3 für den Fall einer fehlenden Begründung, können dazu beitragen Rechtssicherheit für den Projektierenden zu schaffen.

Zudem kann in der Praxis vor allem die Ungewissheit über mögliche Verfahren im Eilrechtsschutz und deren Dauer zu erheblichen Unsicherheiten bei den Projektierenden führen. Die Regelung in § 63 Absatz 2 zur Stellung und Begründung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, ermöglicht den Projektierenden in einem angemessenen Zeitraum die erforderliche Risikoabschätzung und schafft insoweit die notwendige Rechtssicherheit. Das trägt zur Beschleunigung beim Ausbau der Windenergie an Land bei.

Aber auch im normalen Hauptsacheverfahren bestehen in der Praxis Unsicherheiten für die Projektierenden. Grundlage für eine möglichst verlässliche und zügige Risikoabschätzung zu etwaigen gerichtlichen (Klage-)Verfahren ist für den Projektierenden auch hier die (Klage-)Begründung, aus der insb. Gegenstand und Umfang des Klagebegehrens hervorgehen. Hier wird mit § 6 Satz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes i. V. m. § 87b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sichergestellt, dass Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, nur in den begrenzten Fällen einer genügenden Entschuldigung zuzulassen sind. Dabei gelten dieselben strengen Anforderungen an die Entschuldigungsgründe, wie sie in § 60 VwGO verlangt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung)

§ 23 Absatz 1 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Zeitpunkte festzulegen, wann die zuständige Behörde eine Überwachung vorzunehmen hat.

Durch die Änderung in § 9 Absatz 4 IZÜV wird ausschließlich klarstellend dargelegt, dass die dort geregelte Überwachung unverzüglich vorzunehmen ist und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 IZÜV. Die Erforderlichkeit dieser Klarstellung beruht ebenfalls auf dem in Artikel 1 Nummer 13 genannten Vertragsverletzungsverfahren der EU Kommission gegen Deutschland (INFR 2020/2205) wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung von Artikel 23 Absatz 5 der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU).

Zu Artikel 3 (Änderung der Deponieverordnung)**Zu Nummer 1**

§ 36 Absatz 4 Satz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ermächtigt die Bundesregierung zur Festlegung eines Zeitpunktes, wann die zuständige Behörde Überprüfungen vorzunehmen und die in § 36 Absatz 4 Satz 3 festgelegten Auflagen zu erlassen hat.

Durch die Änderung in § 22a Absatz 4 DepV wird ausschließlich klarstellend dargelegt, dass die dort geregelte Überwachung unverzüglich vorzunehmen ist und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung nach § 35 KrWG. Die Erforderlichkeit dieser Klarstellung beruht ebenfalls auf dem in Artikel 1 Nummer 13 genannten Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland (INFR 2020/2205) wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung von Artikel 23 Absatz 5 der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU).

In der Praxis gehen die Behörden bereits ohne diese gesetzliche Änderung entsprechend vor.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Entsprechend der Änderung der Deponieverordnung vom 30. Juni 2020 sind in den Grundsätzen des Qualitätsmanagements (GDA E 5-1) der Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 der Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e. V. der Bezug auf die Deponieverordnung und der Verweis auf die DIN EN ISO/IEC 17025 angepasst worden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)**Zu Nummer 2**

Anpassung der Abschnittsüberschrift aufgrund der Ergänzung der Regelung zum Projektmanager in § 2b (neu).

Zu Nummer 3

Die Genehmigungsbehörde soll auf Antrag einen Projektmanager bestellen und dies mit Zustimmung des Vorhabenträgers auch ohne Antrag tun können. Eine Verpflichtung der Behörde zur Beauftragung eines Projektmanagers auch von sich aus aktiv zu werden besteht nicht.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Durch diese Regelung werden die Potentiale zur Nachreichung von Unterlagen für den Beschleunigungsprozess im Genehmigungsverfahren besser ausgeschöpft. Ein „Abschichten“ der Einreichung von Unterlagen kann den Genehmigungsprozess entzerren und verschlanken. Viele Unterlagen müssen nicht notwendigerweise bereits zu Beginn der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde vorliegen. Als weiteres nicht abschließendes Beispiel wird die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger eingefügt, der nachgereicht werden kann, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist. In einem nachgelagerten Prozess zwischen Bund und Ländern, Genehmigungsbehörden und Industrie solle eine vollzugserleichternde Handreichung zur Konkretisierung des § 7 der 9. BImSchV erarbeitet werden.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird festgelegt, dass die Genehmigungsbehörde den Antragsteller ergänzend auch über die Vollständigkeit der Unterlagen unverzüglich zu informieren hat. Die Regelung ergänzt § 7 Absatz 2 um eine gesetzliche Erläuterung, wann im Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Vollständigkeit der Unterlagen vorliegt. Die Regelung steht dabei im Einklang mit einschlägiger Rechtsprechung zu diesem Thema (vgl. VGH München Beschl. v. 29.11.2016 – 22 CS 16.2101; VGH München Beschl. v. 16.9.2016 – 22 ZB 16.304; VG Regensburg Urt. v. 8.3.2017 – RO 7 K 14.1956).

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung des § 16 Absatz 1 dient der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i der Erneuerbare-Energien-Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung. Bei diesen Genehmigungsverfahren soll ein Erörterungstermin in der Regel nicht mehr stattfinden, es sei denn, der Antragsteller beantragt die Durchführung eines Erörterungstermins. Ob es sich um eine Anlage zur Herstellung von „grünem“ Wasserstoff im Sinne von § 12i der Erneuerbare-Energien-Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, handelt, hat die Behörde im Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen zu beurteilen. Der Betrieb mit grünem Wasserstoff muss auf Dauer angelegt sein und darf nicht nur vorübergehend geplant sein. Soweit auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) oder in einem nationalen verbindlichen Rechtsakt für die Herstellung von grünem Wasserstoff andere Anforderungen vorgegeben werden und sich hierdurch ein Änderungsbedarf ergibt, wird die Regelung in § 16 Absatz 1 BImSchG entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Änderung unter Buchstabe a.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Folgeänderung durch die Angleichung der Regelung des § 16b Absatz 2 Satz 2 an die Vorgaben des bisherigen § 45c Absatz 1 Satz 2 BNatSchG.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

Da die Beschleunigungswirkung des Gesetzes möglichst schnell eintreten soll, ist ein Inkrafttreten für den Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1034. Sitzung am 16. Juni 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat erkennt an, dass das Erreichen der Klimaschutzziele und die Sicherung der Energieversorgung eine große Herausforderung ist und besondere Anstrengungen erfordert, die auch die Beschleunigung der für die Transformation erforderlichen Zulassungsverfahren umfasst. Dies betrifft nicht nur Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien und Anlagen zur Herstellung von Komponenten für derartige Anlagen, sondern die Gesamtheit industrieller Anlagen, die an eine klimaneutrale Produktionsweise angepasst werden müssen. Es besteht daher Einigkeit über das Ziel der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.
2. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass seitens der Bundesregierung bereits mit zahlreichen Gesetzesinitiativen und der Erarbeitung von Auslegungshilfen die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Transformation der Wirtschaft mit Nachdruck vorangebracht wurde (z. B. § 6 WindBG, LAI-Vollzugshilfe zum Repowering, LAI-Vollzugshilfe Beschleunigung durch Teilgenehmigung und vorzeitiger Beginn).

Zu Artikel 1 Nummer 1 allgemein

3. Es ist unklar, welche Anforderungen konkret im immissionsschutzrechtlichen Verfahren hinsichtlich des neuen Schutzgutes an die Anlage gestellt werden. Eine Berücksichtigung und Prüfung im Genehmigungsverfahren ist daher erst möglich, wenn diese Anforderungen normativ konkretisiert werden. Daher bitten die Länder die Bundesregierung, diese Anforderungen zu konkretisieren.

Begründung:

Es ist unklar, welche Bedeutung die neue Aufnahme des Klimaschutzes im Bundesimmissionsschutzgesetz haben soll. Bislang wurde der Schutz des Klimas und die Reduzierung von Treibhausgasen über die speziellen Fachgesetze abgedeckt, die zum Teil auch in den immissionsschutzrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden müssen (z. B. TEHG, BEHG). Dementsprechend gibt es in § 5 Absatz 2 BImSchG auch eine Sperrklausel, wonach zu der – im Sinne des Klimaschutzes essentiellen – Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen von Anlagen beruhen, keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das TEHG begründet. Es wird die Frage im Raum stehen, inwieweit nunmehr erstmalig auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Anforderungen bzw. Grenzwerte in Bezug auf klimaschädliche Gase, und vor allem Kohlendioxid geprüft und von den Vorhabenträgern entsprechende aussagekräftige Unterlagen vorgelegt werden müssen. Es fehlen entsprechende Prüfungsmaßstäbe, die einen rechtssicheren Verwaltungsvollzug ermöglichen. Die entsprechenden Auslegungsfragen führen zu Verzögerungen und Rechtsunsicherheit. Zwar führt die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung aus, dass durch die Aufnahme des Schutzgutes Klima die auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen nunmehr auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können. Bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung entsteht hier aber eine Regelungslücke. Um dies zu verhindern, wird mit diesem Vorschlag hier eine schnellstmögliche gesetzliche Konkretisierung gefordert.

4. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 9 Absatz 1a – neu – BImSchG),
Artikel 4 Nummer 6 – neu – (§ 23 Absatz 2 Satz 2,
Absatz 4 9. BImSchV)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Windenergieanlagen soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht. Abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der geplanten Anlage für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt.“ ‘

- b) Dem Artikel 4 ist folgende Nummer anzufügen:

„6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „ , mit Ausnahme bei Vorbescheiden nach § 9 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „ , mit Ausnahme bei Vorbescheiden nach § 9 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,“ eingefügt.“

Begründung:

Bei Windenergieanlagen soll auf Antrag die Behörde nur noch über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen durch Vorbescheid entschieden werden, ohne dass die gesamten Auswirkungen der Windenergieanlagen am Standort beurteilt werden müssen. Diese Möglichkeit kann genutzt werden, um einen bestimmten Prüfungspunkt (zum Beispiel die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit) vorab zu klären und so die Erfolgsaussichten eines späteren Genehmigungsverfahrens abschätzen zu können. Dadurch kann der Prüfaufwand durch die Behörde geringgehalten werden. Aus der Formulierung in § 9 Absatz 1 BImSchG, dass „die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können“, folgern die Verwaltungsgerichte, dass eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung in Bezug auf sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen muss, auch wenn diese nicht Gegenstand der Feststellungen des Vorbescheides sind. So soll bei Windenergieanlagen zum Beispiel auch bei der Frage der Turbulenzen ein Artenschutzgutachten erforderlich sein (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2018 – 8 A 1886/16 – Rn. 77 ff., juris). Werden jedoch in Bezug auf sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen prüffähige Unterlagen verlangt, verliert der Vorbescheid bei Windenergieanlagen seine verfahrensbeschleunigende Wirkung, da dann auch gleich die Genehmigung beantragt werden kann.

Der Vorbescheid nach dem neuen Absatz 1a berechtigt nicht zur Errichtung der Windenergieanlage und trifft keine Aussagen zu den allgemeinen Auswirkungen der Anlage, sondern er trifft nur eine Feststellung in Bezug auf einzelne Genehmigungsvoraussetzungen. Nur in dieser Hinsicht tritt auch eine Bindungswirkung im späteren Genehmigungsverfahren ein. Da somit keine für die spätere Genehmigung bindende Vorabentscheidung zu den allgemeinen Auswirkungen der Windenergieanlage ergeht, ist auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung für die Erteilung des Vorbescheides nach dem neuen § 9 Absatz 1a BImSchG nicht erforderlich. Diese Prüfungen bleiben dem eigentlichen Genehmigungsverfahren oder dem Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 BImSchG hinsichtlich der vorläufigen positiven Gesamtprognose vorbehalten. § 23 Absatz 2 Satz 2 der 9. BImSchV ist daher entsprechend zu ändern.

Außerdem ist der Verweis in § 23 Absatz 4 der 9. BImSchV auf § 22 der 9. BImSchV zu ändern, da für den Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG keine Angaben vom Antragsteller im Hinblick auf das Vorliegen sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen gemacht werden müssen. Durch den Verweis in § 10 Absatz 9 BImSchG ist sichergestellt, dass die Vorschriften über die Auslegung der Antragsunterlagen und die Beteiligung der Öffentlichkeit auf den Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG angewandt werden. Auszulegen

sind nur die Antragsunterlagen hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen, für die der Vorbescheid beantragt wird.

Da keine prüffähigen Unterlagen zu sämtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorgelegt werden müssen, kommt dem Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG eine rangsichernde Wirkung, wie es das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25. Juni 2020 – 4 C 3/19 – juris, dem Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 BImSchG zugeschrieben hat, nicht zu. Eine rangsichernde Wirkung ist im Rahmen des Prioritätsprinzips für die Turbulenzintensität weiterhin nur anzunehmen, wenn ein vollständiger Genehmigungsantrag oder ein Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 BImSchG vorliegt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a₀ – neu – (§ 10 Absatz 1 Satz 5 – neu –, Satz 6 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

„a₀) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Erfolgt die Antragstellung schriftlich, kann die zuständige Behörde einen elektronischen Antrag verlangen und bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen. Hat die Genehmigungsbehörde einen Zugang für die elektronische Antragstellung eröffnet, so ist ausschließlich dieser für die elektronische Antragstellung zu nutzen.“

Begründung:

Um die klimapolitischen Ziele noch erreichen zu können, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Ferner muss wegen des Krieges in der Ukraine die Unabhängigkeit von russischen Importen fossiler Energieträger (Erdgas, Erdöl, Kohle) so schnell wie möglich erreicht werden. Dies ist von herausragender nationaler Bedeutung. Es bedarf deswegen einer grundlegenden Umsteuerung in der Energiepolitik sowie der Verfahrensbeschleunigung im Hinblick auf die Genehmigung von Anlagen zur Gewinnung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energiequellen und notwendige Transformationsprozesse der energieintensiven Wirtschaftsunternehmen.

Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist die vollständige Digitalisierung von Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes werden derzeit bundesweit für die Leistung der elektronischen Antragstellung die entsprechenden Fachverfahren und Onlinezugänge geschaffen. Für die effiziente Nutzung dieser Möglichkeiten müssen Genehmigungsbehörden berechtigt sein, eine elektronische Antragstellung zu fordern und dafür technische Vorgaben zu machen.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Behörden, auch die Nachreichung von schriftlichen Unterlagen in Papierform zu fordern, wo keine Möglichkeit der digitalisierten Bearbeitung z. B. in beteiligten Behörden besteht ist.

Die Nutzung eines offiziellen elektronischen Behördenpostfachs als einzigen zulässigen Übertragungsweg ist erforderlich, da technischer Mehraufwand in der Behörde im Bereich Datenschutz, Datensicherheit und Kompatibilität entsteht, wenn die Behörde auch auf anderen Übertragungswegen übermittelte Anträge akzeptieren muss. Um eine untergesetzliche Regelung in der 9. BImSchV schaffen zu können, muss zunächst die Grundlage dafür im BImSchG geschaffen werden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a₀ – neu – (§ 10 Absatz 3 Satz 2a – neu –, Satz 4 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

„a₀) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Auslegung kann durch Bereitstellung der digitalen Antragsunterlagen im Internet oder auf elektronischen Lesegeräten bei der Genehmigungsbehörde erfolgen.“

- bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die“ die Wörter „von dem Vorhaben betroffene“ eingefügt.“

Folgeänderung:

In Artikel 4 (9. BImSchV) ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. In § 10 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Auslegung kann durch Bereitstellung der digitalen Antragsunterlagen im Internet oder auf elektronischen Lesegeräten bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, an geeigneter Stelle in der Nähe des Anlagenstandortes erfolgen.“ ‘

Begründung:

Eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch Digitalisierung kann nur bewirkt werden, wenn eine medienbruchfreie Antragsbearbeitung rechtlich möglich ist. Dazu ist es erforderlich, dass auch die Einsichtnahme für Dritte in Antragsunterlagen auf digitalen Endgeräten zulässig ist, da nur so auf die Herstellung von Papierexemplaren vollständig verzichtet werden kann.

Nach dem bisherigen Wortlaut kann derzeit jedermann unabhängig von der Betroffenheit Einwendungen gegen ein Vorhaben erheben. Dies ist europarechtlich nicht geboten. Die derzeitige Praxis führt immer häufiger dazu, dass gerade bei Projekten zum Ausbau der erneuerbaren Energien wie Windkraftanlagen und Biogasanlagen, die nur kleinräumige Auswirkungen haben, von weit entfernt lebenden Personen oder tätigen Organisationen Einwendungen erhoben werden, die das Verfahren oft nicht unerheblich verzögern.

Gleichzeitig wird durch die Änderung der Regelung eine Harmonisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Verwaltungsverfahren erreicht, da in Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren ebenfalls nur die betroffene Öffentlichkeit berechtigt ist, Einwendungen zu erheben oder Stellung zu nehmen.

Als Folgeänderung wird auch Änderung der entsprechenden Verfahrensregelungen in der 9. BImSchV erforderlich, um die medienbruchfreie Antragsbearbeitung zu ermöglichen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a₀ – neu – (§ 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

„a₀) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. darauf hinzuweisen, dass nach einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin durchgeführt werden kann und dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden; der Erörterungstermin kann auch in Form einer Online-Konsultation durchgeführt werden;“ ‘

Begründung:

Um die klimapolitischen Ziele noch erreichen zu können, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Ferner muss wegen des Krieges in der Ukraine die Unabhängigkeit von russischen Importen fossiler Energieträger (Erdgas, Erdöl, Kohle) so schnell wie möglich erreicht werden. Dies ist von herausragender nationaler Bedeutung. Es bedarf deswegen einer grundlegenden Umsteuerung in der Energiepolitik sowie der Verfahrensbeschleunigung im Hinblick auf die Genehmigung von Anlagen zur Gewinnung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energiequellen und notwendige Transformationsprozesse der energieintensiven Wirtschaftsunternehmen.

Der Erörterungstermin ist nur fakultativ nach Ermessensentscheidung durchzuführen. Daher sollte dieser noch nicht mit der Bekanntmachung des Vorhabens bestimmt, sondern nur auf die Möglichkeit der Durchführung hingewiesen werden. Die Bestimmung eines Erörterungstermins bedingt die Reservierung von Räumen und Technik sowie personelle Vorkehrungen bei der Genehmigungsbehörde und beteiligten Behörden für einen festgelegten Termin schon zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung. Dies verursacht Verwaltungsaufwand und Kosten, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht erkennbar sein kann, ob ein Erörterungstermin erforderlich sein wird. In der Vergangenheit mussten aufgrund dieser Regelung häufig Erörterungstermine abgesagt oder verlegt werden, wenn keine oder eine große Anzahl von Einwendungen erhoben wurden. Ein bloßer Hinweis auf die Möglichkeit der Erörterung würde Verwaltungsaufwand minimieren und daher verfahrensbeschleunigend wirken.

Nach § 5 Absatz 2 ff. des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) kann schon jetzt statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt werden. Dies ist jedoch eine befristete Regelung, die der Sicherstellung der Genehmigungsverfahren während der Zeit der Corona-Pandemie dient. Die Erfahrungen, die bislang während der Pandemie gemacht wurden, sind ganz überwiegend positiv. Teilweise hat die Durchführung einer Online-Konsultation sogar zu einer Vereinfachung, Versachlichung und Beschleunigung des Verfahrens geführt. Die Online-Konsultation hat sich somit bewährt.

Auch eine Online-Konsultation sollte nur durchgeführt werden, wenn sich aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde tatsächlich Erörterungsbedarf ergibt. Daher sollte die Regelung klarstellen, dass es sich hier nicht um eine Alternative Lösung handelt, sondern nur ein erforderlicher Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation an Stelle einer Erörterung in Präsenz durchgeführt werden kann.

8. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 10 Absatz 5 Satz 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 10 Absatz 5 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Antragsteller ist unverzüglich über Stellungnahmen zu informieren, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens infrage stellen.“

Begründung:

Die Regelung würde zu einem Mehraufwand für die ohnehin bereits erheblich belasteten Genehmigungsbehörden führen, ohne dass diesem ein spürbarer Beschleunigungseffekt gegenüberstünde. Im Gegenteil: Der zwingende Versand aller Stellungnahmen und die anschließend zu erwartenden Reaktionen der Antragsteller auf die einzelnen Stellungnahmen dürften eher zu weiterem Arbeitsaufwand führen, der das Verfahren bremst. Es steht zu erwarten, dass sich die Antragsteller bemüßigt sehen werden, auf für sie ungünstige Stellungnahmen, die ihnen „unverzüglich“ übermittelt wurden und die mögliche Genehmigungsfähigkeit nach Auswertung der Genehmigungsbehörde nicht infrage stellen, zu erwidern. Hierauf würden die Genehmigungs- und die Fachbehörde ihrerseits wieder eingehen müssen. Dies dürfte in diesen Fällen zu einer Verfahrensverzögerung führen.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Stellungnahmen der beteiligten Behörden in der Regel noch nicht aufeinander abgestimmt sind und die Genehmigungsbehörde an die Stellungnahmen der Fachbehörden im Regelfall nicht gebunden ist. Die Bedeutung der Beiträge der beteiligten Fachbehörden darf zwar nicht unterschätzt, aber vor diesem Hintergrund auch nicht durch eine gesetzliche Regelung überhöht werden.

Alternativ zu der im Entwurf vorgesehenen Regelung könnte die Genehmigungsbehörde verpflichtet werden, den Antragsteller unverzüglich über Stellungnahmen zu informieren, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens infrage stellen oder nach Abschluss der Behördenbeteiligung deren (Gesamt-)Ergebnis unverzüglich zu übermitteln.

Bedacht werden muss auch, dass es fachbehördliche Stellungnahmen geben kann, die wegen Vertraulichkeit oder Sensibilität der in ihr enthaltenen Daten nicht an den Antragsteller übermittelt werden dürfen bzw. sollten. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an Stellungnahmen der Bundeswehr. Diesbezügliche Prüfungen der Genehmigungsbehörde würden das Verfahren ebenfalls verzögern.

9. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Energien“ die Wörter „oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien“ eingefügt.“

Begründung:

Es stellt sich die Frage, warum „nur“ die Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i EE-VO ergänzt werden soll. Die Nutzung von Strom, der mittels Erneuerbarer-Energien-Anlagen produziert wurde, ist grundsätzlich volkswirtschaftlich sinnvoll. Aus diesem Grund sollte der Beschleunigungsaspekt für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff technologieoffen ausgestaltet und für sämtliche, auch nach § 249a BauGB bauplanungsrechtlich privilegierte, Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien geöffnet werden.

Laut Gesetzesbegründung hat die Behörde zum Zeitpunkt des Ablaufes der Behördenbeteiligung zu beurteilen, ob es sich um eine Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff handelt. Die Entscheidungskriterien hierfür ergeben sich aus § 12i EE-VO. Es handelt sich hierbei um eine reine energiewirtschaftliche Prüfung, für die die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nicht zuständig ist. Es ist daher keine Aufgabe der Genehmigungsbehörde zu beurteilen, ob diese Kriterien eingehalten sind bzw. werden können. Dies kann allein nur der zukünftige Anlagenbetreiber.

Der Nachweis, dass es sich um „grünen Wasserstoff“ gemäß § 12i EE-VO handelt, ist sehr aufwendig und bedeutet einen zusätzlichen Prüfaufwand für die Behörde. Dieser zusätzliche Aufwand wird erhebliche Verfahrensverzögerungen nach sich ziehen, was mit der Prämisse der Verfahrensbeschleunigung nicht vereinbar ist.

Ferner nimmt Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb auf eine Fassung des § 12i EE-VO Bezug, die nicht existiert. Der § 12i EE-VO wurde durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.7.2022, BGBl. I S. 1237, aufgehoben. Ein Verweis auf eine nichtexistente Rechtsvorschrift erschwert den Vollzugsaufwand zusätzlich.

Zu Artikel 1 Nummer 3 allgemein

10. a) Der Bundesrat begrüßt die Entscheidung der Bundesregierung Verfahrenserleichterungen für Anlagen erneuerbarer Energien auch auf Anlagen zur Herstellung von „grünem Wasserstoff“ auszuweiten. Allerdings gibt es bislang noch keine klare Definition für „grünen Wasserstoff“. Die entsprechenden Auslegungsfragen können zur Verzögerung der Verfahren und Rechtsunsicherheiten führen. Daher bitten die Länder die Bundesregierung, im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zu definieren, was „grüner Wasserstoff“ ist um eine klare Abgrenzung zu ermöglichen. Die Definition sollte die Herausforderungen berücksichtigen, die sich aus der Abhängigkeit des „grünen Wasserstoffs“ von der Herkunft und Bewertung des verwendeten Stroms ergeben.
- b) Der Bundesrat weist daraufhin, dass die Frist von drei Monaten im vereinfachten Genehmigungsverfahren regelmäßig nicht eingehalten werden kann, wenn verwaltungsinterne Zustimmungen erforderlich sind, für die nach aktueller Rechtslage im jeweiligen Fachrecht längere Fristen und weitergehende Verlängerungsmöglichkeiten gelten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden fachgesetzlichen Fristen unbedingt auf einen Monat verkürzt werden (z. B. LuftVG, BFernStrG).

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die vorgesehene Ausweitung der Stichtagsregelung in Bezug auf die Behördenbeteiligung sowie der Regelung zum Verzicht auf den Erörterungstermin auch auf Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff bedeutet, dass im Verfahren geprüft werden muss, ob es sich tatsächlich um „grünen“ Wasserstoff handelt.

Die Farbe des erzeugten Wasserstoffs bei einem Elektrolyseur ist von der Herkunft und Bewertung des zur Elektrolyse eingesetzten Stromes abhängig. Hierfür gibt es bislang noch keine klaren Abgrenzungskriterien. Im Genehmigungsverfahren und der Genehmigung müssen aber konkrete Rahmenbedingungen festgelegt werden, auf deren Grundlage die Verfahrenserleichterungen in Anspruch genommen werden können. Die Genehmigung würde in der Folge einen Betrieb mit anderer Stromzusammensetzung nicht erlauben.

In jedem Fall werden die neuen Regelungen neue Auslegungsfragen aufwerfen, die zur Verzögerung der Verfahren führen. Daher sollte insoweit eine Legaldefinition aufgenommen werden. Sollte an der „Privilegierung“ von „grünem Wasserstoff“ festgehalten werden, wäre jedoch zumindest auf die Regelungen des delegierten Rechtsaktes der Kommission vom 13. Februar 2023 zu verweisen.

Zu Buchstabe b:

Die Frist von drei Monaten im vereinfachten Genehmigungsverfahren kann regelmäßig nicht eingehalten werden, wenn verwaltungsinterne Zustimmungen (gemeindliches Einvernehmen, straßen- und luftverkehrsrechtliche Zustimmungen) erforderlich sind, für die nach aktueller Rechtslage Fristen von mindestens zwei Monaten mit unterschiedlichen Verlängerungsmöglichkeiten gelten. In diesem Zusammenhang müssten also regelmäßig Fristüberschreitungen gemeldet werden, die jedoch nicht durch den Einzelfall oder eine verzögerte Bearbeitung durch die Genehmigungsbehörde, sondern durch die Rechtslage verursacht sind.

Zum Beispiel werden in einem aktuellen laufenden Gesetzgebungsverfahren in § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 12 Luftverkehrsgesetz Zwei-Monatsfristen für die verwaltungsinternen Zustimmungen für die Errichtung von Anlagen im Anbaubeschränkungsbereich an Bundesfernstraßen bzw. in Bauschutzbereichen von Flugplätzen mit einer Verlängerungsmöglichkeit der Zustimmungsbehörde um einen Monat eingeführt. Eine Verfahrensfrist von drei Monaten für das gesamte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist daher in diesen Fällen a priori nicht mehr möglich. Daher müssen die fachgesetzlichen Regelungen entsprechend angepasst werden.

11. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 10 Absatz 5 Satz 6 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd ist § 10 Absatz 5 Satz 6 zu streichen.

Begründung:

Der Satz „Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen“ ist zu streichen. Diese Regelung greift in die Vollzugskompetenz der Länder ein. Die Länder haben die Möglichkeit, derartige Regelungen durch eine Verwaltungsvorschrift oder einen Erlass vorzugeben und dadurch die für die Beschleunigung wichtige Datengrundlage von Fristüberschreitungen selbst zu erfassen.

12. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 10 Absatz 5 Satz 7 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd sind in § 10 Absatz 5 Satz 7 die Wörter „zu beteiligende Behörde“ jeweils durch die Wörter „beteiligte Behörde“ zu ersetzen und nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist“ einzufügen.

Begründung:

Soweit die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in Satz 5 – neu – die Fachbehörden dazu anhalten soll, eine Stellungnahme abzugeben, kann sie ohne größeren Aufwand unterlaufen werden, da keine qualitativen

Anforderungen an eine fachbehördliche Stellungnahme existieren. Um zu vermeiden, Kosten für ein Sachverständigengutachten tragen zu müssen, würde es mithin ausreichen, sich nur kurz und ohne Gewinn für das Genehmigungsverfahren zu äußern. Überdies würde die Vorschrift in denjenigen zahlreichen Fällen ihre Wirkung verfehlen, in denen der Rechtsträger der Genehmigungsbehörde identisch ist mit dem der Fachbehörde. Diese Fälle liegen beispielsweise dann vor, wenn Landkreise und kreisfreie Städte als sog. Einheitsbehörde über Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entscheiden. Darüber hinaus bestehen Bedenken, ob die in Satz 5 – neu – vorgesehene Vorgehensweise rechtlich zulässig ist und einer beteiligten Behörde, die verfahrensrechtlich nicht zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet ist, die Kosten für ein Sachverständigengutachten auferlegt werden können. Die Genehmigungsbehörde ist gesetzlich in eigener Zuständigkeit verpflichtet, die Erfüllung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen. Äußert sich eine beteiligte Behörde nicht, muss die Genehmigungsbehörde die entsprechende Sachverhaltsaufklärung selbst betreiben.

Es wird überdies kein Mehrwert darin gesehen, dass jede Fristüberschreitung der Aufsichtsbehörde gemeldet werden soll (Satz 6 – neu). Das Verhältnis zwischen Fachaufsichtsbehörde und nachgeordneter Behörde sollte in der Ausgestaltungshöhe ersterer bleiben. Die Fachaufsichtsbehörden wissen selbst, wann Berichtspflichten angebracht sind und in welchen Fällen in eine ordnungsgemäße Bearbeitung der übertragenen Aufgaben Vertrauen gesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund sind Satz 5 – neu – und Satz 6 – neu – zu streichen.

Darüber hinaus sollten in Satz 7 – neu – die Wörter „zu beteiligende Behörde“ jeweils durch die Wörter „beteiligte Behörde“ ersetzt werden, da die betroffene Behörde bereits von der Genehmigungsbehörde beteiligt worden sein muss.

Abschließend sollte dem Antragsteller seitens der Behörde eine Frist gesetzt werden können, damit für die beteiligte Behörde die Möglichkeit besteht, das Verfahren abzuschließen. Die Länge der Frist ist von der Behörde in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls festzulegen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c – neu – (§ 10 Absatz 10 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 ist der Nummer 3 folgender Buchstabe c anzufügen:

- ,c) In § 10 Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „zu regeln; in der Rechtsverordnung“ durch die Wörter „zu regeln und dabei Regelungen zur elektronischen Antragstellung zu treffen. In der Rechtsverordnung“ ersetzt.’

Begründung:

Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist die vollständige medienbruchfreie Digitalisierung erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes werden derzeit bundesweit für die Leistung der elektronischen Antragstellung die entsprechenden Fachverfahren und Onlinezugänge geschaffen. Für die effiziente Nutzung dieser Möglichkeiten müssen Genehmigungsbehörden berechtigt sein, eine elektronische Antragstellung zu fordern und dafür technische Vorgaben zu machen. Damit die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes erfüllt werden können, müssen rechtzeitig vor der Fertigstellung und Bereitstellung der Online-Leistungen für die Nutzung durch Vorhabenträger die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um rechtssicher Verfahren unter Nutzung dieser Dienste durchführen zu können.

Um die entsprechenden Regelungen in der 9. BImSchV treffen zu können, muss die Verordnungsermächtigung in Absatz 10 um diese Möglichkeit erweitert werden. Durch die Klarstellung, dass die bereits existierende Verordnungsermächtigung auch die „elektronische Antragstellung“ umfasst, werden in Zukunft Doppelregelungen in § 10 BImSchG einerseits und der 9. BImSchV andererseits, die in der Vergangenheit oft zu Auslegungsschwierigkeiten führten, vermieden.

14. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 12 Absatz 1a BImSchG)

Artikel 1 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Durch die zuständige Behörde ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Die in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Emissionswerte sind nicht mehr anzuwenden, wenn die BVT-Schlussfolgerungen strengere Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen stellen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auf Antrag eines Betreibers <...weiter wie Vorlage...>“

Begründung:

Die nicht fristgerechte Anpassung der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nach den §§ 7 Absatz 1a und 48 Absatz 1a BImSchG ist seit mehreren Jahren Gegenstand vielfältiger Diskussionen. Die LAI hat daher eine Ad-hoc-AG eingesetzt, die hierzu Lösungswege aufzeigen sollte. Der Abschlussbericht der AG wurde auf der 97. Sitzung der UMK bestätigt und der Bund um Umsetzung gebeten. Die im Bericht vorgeschlagenen Rechtsänderungen werden im Antrag aufgegriffen. Es soll durch den neuen § 12 Absatz 1a BImSchG sichergestellt werden, dass bei Neugenehmigungen oder wesentlichen Änderungen die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen sofort nach deren Veröffentlichung von den Behörden unmittelbar heranzuziehen sind, auch wenn eine Verwaltungsvorschrift oder eine Rechtsverordnung noch andere Anforderungen vorsieht. Nach Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU hat die zuständige Behörde BVT-Schlussfolgerungen bei Neugenehmigungen heranzuziehen. Es ist darüber hinaus nicht effektiv, eine Genehmigung mit veralteten Emissionsgrenzwerten aus einer noch nicht angepassten Verwaltungsvorschrift oder Rechtsverordnung zu erteilen, wenn absehbar ist, dass die Anlage innerhalb kurzer Zeit wieder nachgerüstet werden müsste.

15. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 12 Absatz 4 Satz 3 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist dem § 12 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Der Anwendungsbereich der §§ 15, 16, 17 sowie der §§ 48, 49 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und der §§ 116, 117 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein bleibt unberührt.“

Begründung:

Der Austausch beziehungsweise die Änderung von Nebenbestimmungen ist bereits nach den bestehenden Regelungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) möglich. Diese Rechtsgrundlagen greifen auch deutlich über den in Absatz 4 beschriebenen Sachverhalt hinaus. Es sollte daher vermieden werden, dass die neue Regelung gegebenenfalls zu einer entsprechenden Sperrwirkung gegenüber den allgemeinen Verfahrensregelungen führt. Darüber hinaus ist auch insbesondere das Verhältnis zu § 15 BImSchG klarzustellen. Daher sollten sich die entsprechenden Aussagen auch im Regelungstext wiederfinden.

16. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen“ durch die Wörter „die Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren erteilen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„Wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs <...weiter wie Vorlage...>“

Begründung:

Die Änderung ist aus Gründen der Klarstellung und zur Vermeidung von Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheit erforderlich.

Der aktuelle Wortlaut des § 16 Absatz 2 Satz 1 wird von einzelnen Ländern so ausgelegt wird, dass lediglich die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Absatz 3 und die Auslegung der Antragsunterlagen entfallen und hingegen eine Bekanntmachung des Bescheids weiterhin erforderlich sei. In der Kommentarliteratur wird jedoch davon ausgegangen, dass die Verfahrensregeln des vereinfachten Verfahrens insgesamt anzuwenden sind, ohne dies näher zu begründen (Reidt/Schiller in L/R BImSchG § 16 Rn. 141, Jarass BImSchG § 16 Rn. 63, Czajka in Feldhaus BImSchG § 16 Rn. 101). Diese Auslegung dürfte auf die Historie der Vorschrift zurückzuführen sein. Bereits die Ursprungsfassung des BImSchG von 1974 sah in § 15 Absatz 2 vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Auslegung und der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden darf. Damals gab es jedoch die obligatorische öffentliche Bekanntmachung des Bescheides noch nicht. Mit der Ursprungsformulierung konnte also nicht gemeint sein, dass lediglich die öffentliche Bekanntmachung des Bescheides von der Ausnahmeregelung ausgenommen werden soll. Die obligatorische Bekanntmachung des Bescheides gibt es erst seit 2006 mit der Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz. § 16 Absatz 2 wurde 2006 jedoch nicht entsprechend angepasst.

17. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16 Absatz 2 Satz 5 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 16 Absatz 2 Satz 5 die Wörter „die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind“ durch die Wörter „die Schwellenwerte bezogen auf die Produktionskapazitäten oder Leistungen einer Anlage im Sinne des Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – Neufassung, ABl. L 334 vom 17.12.2010 S. 17)“ zu ersetzen.

Begründung:

Die beabsichtigte Rechtsänderung geht zum Teil über die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-RL) hinaus. Für eine 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht müsste hinsichtlich der Änderung auf die Kapazitätsschwellenwerte des Anhangs I der IE-Richtlinie Bezug genommen werden (Artikel 20 Absatz 3 i. V. m. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b). In der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind zum Teil auch Anlagen mit einem „E“ gekennzeichnet, zu denen im Anhang I der IE-Richtlinie keine entsprechende Tätigkeit aufgeführt wird. Insoweit wird auf Nummer 8 der 4. BImSchV verwiesen.

Für eine durchgehende 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht spricht auch, dass in der beabsichtigten Regelung nur vorgesehen wird, dass in diesen Fällen eine öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung erforderlich sind. Entsprechend einer 1 : 1-Umsetzung der Vorgaben der IE-Richtlinie wird eine Durchführung des Erörterungstermins nicht vorgegeben.

18. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 16b BImSchG)

In Artikel 1 nimmt § 16b BImSchG Bezug auf die Änderung der Genehmigung für die Bestandsanlage (Altgenehmigung). Es wird angeregt im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Klarstellung zielführend ist, wonach eine Betreiberidentität zwischen dem Betreiber der Bestandsanlage und dem Betreiber der Neuanlage bei der Anwendung des § 16b BImSchG nicht bestehen muss.

19. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 16b Absatz 1 Satz 4 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 16b Absatz 1 der Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Möglichkeit des Antragstellers, ein Verfahren nach § 10 oder § 19 zu beantragen, kann nicht nachvollzogen werden und führt zu Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheit. Sollte gemeint sein, dass der Antragsteller die Möglichkeit haben soll, die Durchführung eines Neugenehmigungsverfahrens zu beantragen, müsste vielmehr § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Bezug genommen werden (siehe Hilfsvorschlag). Sollte gemeint sein, dass der Antragsteller abweichend von § 16b Absatz 6 BImSchG die Möglichkeit haben soll, ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu beantragen, wird auf die insoweit bereits bestehende Regelung des § 19 Absatz 3 BImSchG verwiesen. Da diese jedoch für die Verfahrensart auf die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV verweist, könnte insoweit eine erneute Klarstellung in § 16b Absatz 6 BImSchG sinnvoll sein. Sollte in diesem Zusammenhang zudem gemeint sein, dass – wenn nach § 16b Absatz 6 ausnahmsweise eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist – der Antragsteller ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG beantragen kann, wird dies abgelehnt.

Darüber hinaus impliziert die Eröffnung dieser Wahlmöglichkeit für den Antragsteller, dass der Gesetzgeber selbst die Sonderregelung in § 16b BImSchG in Bezug auf eine ausreichende Rechtssicherheit bezweifelt.

20. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 16b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 16b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 das Wort „Anlage“ jeweils durch das Wort „Windkraftanlage“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelungen in Absatz 1 und 2 beziehen sich auf alle Anlagen, die der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dienen. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 adressiert jedoch nur Windkraftanlagen und beispielsweise nicht die Ableitungen von mit Biogas betriebenen Feuerungsanlagen. Daher ist hier anstatt des Begriffs „Anlage“ der Begriff „Windkraftanlage“ zu verwenden.

21. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 16b Absatz 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 16b Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Klarstellung in Absatz 3, dass wenn eine Anlage modernisiert wird, die nach einem anderen Fachgesetz als dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt wurde und diese Genehmigung nach § 67 oder § 67a BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung fort gilt, § 16b BImSchG anzuwenden ist, entspricht der aktuellen Rechtslage. Die Regelung ist daher überflüssig.

22. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 16b Absatz 7 Satz 3 und 4 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind § 16b Absatz 7 Satz 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

Die Sätze sind zu streichen, da der Tatbestand sonst doppelt geregelt wird. In Artikel 1 Nummer 6 dieses Gesetzentwurfs wird geregelt, dass nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt zu machen ist und dass in diesem Fall § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend gilt. Nur für den Fall, dass die Regelung des Artikel 1 Nummer 6 dieses Gesetzentwurfs im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens entfallen, sollten die Sätze 3 und 4 an dieser Stelle bestehen bleiben.

23. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 16b Absatz 8 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 16b Absatz 8 Satz 1 die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

In Absatz 8 sollte aus systematischen Gründen im Vergleich zu Absatz 1 ebenfalls als Konkretisierung die Bezugnahme des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch § 6 Absatz 1 BImSchG ersetzt werden.

24. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 16b Absatz 8 Satz 3 – neu –, Absatz 9 Satz 3 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 16b wie folgt zu ändern:

- a) Dem Absatz 8 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Anwendung von § 15 bleibt unberührt.“
- b) Dem Absatz 9 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Anwendung von § 15 bleibt unberührt.“

Begründung:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass kein Genehmigungsverfahren erforderlich ist, wenn durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne von § 16 Absatz 1 BImSchG hervorgerufen werden. Dann ist nach § 15 BImSchG eine Änderungsanzeige ausreichend.

25. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 16b Absatz 9 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 16b Absatz 9 Satz 1 nach dem Wort „Leistung“ die Wörter „oder der Ertrag“ einzufügen.

Begründung:

Diese Ergänzung ist notwendig, da es bei derartigen Änderungen, wie zum Beispiel Software-Updates nicht immer um eine Erhöhung der Leistung, sondern in manchen Fällen um die Erhöhung des Ertrags geht. Das bestätigt auch die Vollzugshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) „Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“, dritte aktualisierte Fassung, Stand: 27.03.2023, in der

es heißt „Software-Updates sind ein Instrument zur kurzfristigen Ertragssteigerung von Windenergieanlagen (WEA).“ (S. 36).

26. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 16b BImSchG)

In Artikel 1 ist in Nummer 5 jeweils das Wort „Windenergieanlage“ durch das Wort „Windkraftanlage“ sowie das Wort „Windenergieanlagen“ durch das Wort „Windkraftanlagen“ zu ersetzen.

Begründung:

Innerhalb des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen sollte nur ein Begriff (jeweils im Singular und Plural) verwendet werden. Die Nummer 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV verwendet in der aktuellen Fassung den Begriff „Windkraftanlagen“. Daher sollte dieser Begriff einheitlich verwendet werden.

27. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 17 Absatz 4a Satz 2,
Satz 3 – neu – BImSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. § 17 Absatz 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „drei Jahren“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die in Satz 2 genannte Frist beginnt erst mit ordnungsgemäßer Anzeige der Betriebseinstellung durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 3.“

Begründung:

Zur Steigerung der Verantwortlichkeit von Anlagenbetreibern für die Belange des Umweltschutzes etc. sollte die behördliche Anordnungsmöglichkeit in der Nachbetriebsphase zur Durchsetzung nachbetrieblicher Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG angemessen verlängert und zudem der Beginn des Fristenlaufs nach § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG klargestellt werden.

In der Praxis ist es häufig zu beobachten, dass auf dem Gelände einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG, nachdem diese den Betrieb eingestellt hat, unter Verletzung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 BImSchG Abfälle in regelwidriger Weise verbleiben. Nach § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Anordnungsmöglichkeit der Beräumung gegenüber dem Anlagenbetreiber bei Verletzung seiner Abfallentsorgungspflichten nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 BImSchG in der Nachbetriebsphase allerdings auf ein Jahr begrenzt.

Diese Jahresfrist erscheint gerade bei komplexen Sachverhalten zu kurz und kann durch die Umweltverwaltung vielfach nicht eingehalten werden. Ohne die immissionsschutzrechtliche Anordnungsmöglichkeit nach Ablauf der Jahresfrist ist die behördliche Durchsetzung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nach den sonstigen Rechtsvorschriften – insbesondere nach den Regelungen des Abfallrechts wegen abfallrechtlicher Ermessenserwägungen zur Auswahl des Pflichtigen – oftmals schwieriger. Aufgrund von § 17 Absatz 4a Satz 1 BImSchG ist zugleich auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer für Abfallentsorgungsanlagen geleisteten Sicherheit an die rechtzeitige Ausübung der Anordnungsbefugnis nach § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG gekoppelt.

Damit besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, nicht nur die immissionsschutzrechtliche Anordnungsmöglichkeit zur Umsetzung von § 5 Absatz 3 BImSchG, sondern auch die Möglichkeit zur Nutzung der geleisteten Sicherheit nicht vorschnell enden zu lassen. Insoweit erscheint eine angemessene Verlängerung der Jahresfrist nach § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG zielführend.

Dabei erweist sich in Orientierung an den Rechtsgedanken der Regelverjährung nach § 195 BGB eine zeitliche Erweiterung der immissionsschutzrechtlichen Anordnungsbefugnis auf 3 Jahre als geboten und verhältnismäßig. Denn wenn schon im Zivilrechtsverkehr für jedermann eine Regelverjährung von drei Jahren gilt, ist es nicht sachgerecht, dass sich gerade im speziellen Gefahrenabwehrrecht Personen (die zudem durch einen gefahrenträchtigen Anlagenbetrieb Gewinne erwirtschaftet haben) ihrer spezifischen Gefahrenabwehrpflichten noch vor Ablauf einer Dreijahresfrist auf Kosten der Allgemeinheit entledigen können. Auch eine Dreijahresfrist würde den betroffenen Anlagenbetreibern ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gewähren.

In diesem Zusammenhang erscheint zudem eine Feststellung in § 17 Absatz 4a BImSchG erforderlich, dass die in Satz 2 vorgesehene Frist nicht schon – wie vereinzelt vertreten – bereits mit der bloßen Betriebseinstellung, sondern in sachgerechter Weise erst mit der ordnungsgemäßen Anzeige der Betriebseinstellung bei der zuständigen Behörde beginnt (vgl. § 15 Absatz 3 BImSchG), denn ein Vertrauensschutz bei pflichtwidrigem Verhalten (Verletzung der Entsorgungspflicht, Verletzung der Anzeigepflicht ...) ist keinesfalls angezeigt.

Der Ausschuss Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug (RUV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) befürwortete in seiner Sitzung vom 30.06./01.07.2022 einstimmig eine Änderung des BImSchG dahin, dass die in § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG niedergelegte Frist auf drei Jahre verlängert wird und die Frist erst mit der ordnungsgemäßen Anzeige der Betriebseinstellung beginnt.

28. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe d (§ 63 Absatz 2 Satz 4 und 5 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe d ist § 63 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort „rechtfertigen“ ist das Wort „können“ einzufügen.

bb) Die Wörter „durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde“ sind durch das Wort „Dritte“ zu ersetzen.

b) In Satz 5 ist das Wort „Beschwerte“ durch das Wort „Dritte“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung ist erforderlich, da es durch die Formulierung „die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen“ zu Unklarheiten bei der Rechtsanwendung kommen kann. Es wird der unzutreffende Eindruck erweckt, bereits auf der Ebene der Zulässigkeit komme es auf die Begründetheit des Antrages an. Diese Unklarheit wird durch die Hinzufügung des Wortes „können“ vermieden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die Formulierung „durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde“ ist missverständlich. Dadurch kann bei der Rechtsanwendung der Eindruck entstehen, es bedürfe neben der ohnehin erforderlichen Antragsbefugnis auch einer Antragsberechtigung. Da der Begriff „Beschwerte“ sonst im Bundes-Immissionsschutzgesetz keine Erwähnung findet, bietet sich stattdessen die gebräuchliche Formulierung „Dritte“ an.

Zu Buchstabe b:

Aus den zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb genannten Gründen ist die Formulierung „Beschwerte“ missverständlich.

29. Zu Artikel 1a – neu – (§ 6 Absatz 1 Satz 2 – neu – WindBG)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

„Artikel 1a

**Änderung des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land
(Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)**

In § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für Verfahren zur Genehmigung von Zuwegungen und Kabeltrassen, die für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage erforderlich sind, soweit diese innerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 liegen.“ ‘

Folgeänderung:

Im neuen Satz 3 des § 6 Absatz 1 WindBG sind am Satzanfang die Wörter „Satz 1 ist“ durch die Wörter „Satz 1 und Satz 2 sind“ zu ersetzen.

Begründung:

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und in Umsetzung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) § 6 WindBG eingeführt. Nach § 6 WindBG ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung, Betrieb oder Änderung einer Windenergieanlage in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet insbesondere keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr durchzuführen. Diese Erleichterungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land sind möglich, da in Deutschland wesentliche Aspekte der Umweltverträglichkeit bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung von Windenergiegebieten durch die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt wurden.

Zuwegungen und Kabeltrassen, welche für die Errichtung bzw. den Betrieb oder die Änderung einer Windenergieanlage notwendig sind, sind nach aktueller Rechtslage vom Anwendungsbereich des § 6 WindBG in der Regel nicht erfasst und profitieren damit nicht von den Erleichterungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Grund hierfür ist, dass § 6 WindBG aufgrund seines ausdrücklichen Wortlauts („im Genehmigungsverfahren“) nur für das Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren gilt. Etwaige für die Zuwegung oder Kabeltrassen erforderliche Genehmigungen werden jedoch in der Regel nicht gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windenergieanlagen konzentriert (vgl. Beschluss des VGH Kassel vom 10. Februar 2023, Az.: 9 B 247/22.T) und zählen damit nicht zum Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren.

Dies führt dazu, dass für Zuwegungen und Kabeltrassen – insbesondere dann, wenn Wald gerodet werden muss – ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das mit § 6 WindBG verfolgte Ziel, der Beschleunigung des Ausbaus, d. h. der Errichtung der Windenergieanlagen, wird dadurch konterkariert.

Um den dringend notwendigen massiven Zubau von Windenergieanlagen tatsächlich zu beschleunigen, sollten daher auch für Zuwegungen und Kabeltrassen, die für die Errichtung bzw. den Betrieb oder die Änderung einer Windenergieanlage notwendig sind, die genannten Erleichterungen des § 6 WindBG greifen. Dies je-

doch nur, wenn und soweit die Zuwegungen und Kabeltrassen innerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 WindBG liegen, welche die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 WindBG erfüllen.

30. Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 2b Absatz 1 Satz 1 9. BImSchV)

In Artikel 4 Nummer 3 ist in § 2b Absatz 1 Satz 1 das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen.

Begründung:

Es sollte weiterhin im uneingeschränkten Ermessen der Behörde („kann“ anstatt „soll“) verbleiben, ob und in welcher Form ein Projektmanager in das Genehmigungsverfahren eingebunden wird, z. B. in Abhängigkeit von der Projektgröße. Durch die ursprüngliche Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift wird ein intendiertes Ermessen geschaffen, sodass die Genehmigungsbehörde nur bei atypischen Fällen abweichen kann. In Betracht der mit hohem Verwaltungsaufwand verbundenen Vergabeanforderungen sowie der begrenzt verfügbaren fachlich geeigneten Projektmanager könnte das Verfahren durch eine derartige Einschränkung des behördlichen Ermessens sogar verzögert werden.

Schließlich wird angeregt, ein Anforderungsprofil sowie eine Zertifizierung für Projektmanager zu etablieren.

31. Zu Artikel 4 Nummer 3a – neu – (§ 5 Überschrift,
Satz 2 – neu – 9. BImSchV)

In Artikel 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vordrucke“ die Wörter „und elektronische Datenformate“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Bei elektronischer Antragstellung kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zu bestimmende Behörde das Datenformat festlegen.“

Begründung:

Eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung vom Antrag bis zum Bescheid stellt ein wesentliches Element zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und damit zur Erreichung eines zentralen Ziels dieses Gesetzentwurfes dar. Dies setzt jedoch standardisierte und in jeder Phase des Genehmigungsverfahrens digital zu verarbeitende Antragsunterlagen voraus. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer nach Landesrecht zu bestimmenden Behörde die Möglichkeit eröffnet, ein solch elektronisches Datenformat in ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen, welches von Genehmigungsmanagementsystemen der Antragsteller, behördlichen Antragsportalen und -programmen sowie behördlichen Fachanwendungssystemen gleichermaßen verarbeitet werden kann. Diese dringend gebotene Standardisierung von Datenformaten stellt gemäß TOP 34 „Digitalisierung der Umweltverwaltung“ Nummer 4 ein Kernelement der Beschlussfassung durch die 100. UMK am 12.05.2023 dar.

32. Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a (§ 7 Absatz 1 Satz 5 9. BImSchV)

In Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a sind nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter „und nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ werden die Wörter „oder sonstige Unterlagen, die nicht für die Auslegung im Sinne von § 10 Absatz 1 erforderlich sind“ eingefügt“ anzufügen.

Begründung:

Das in der Möglichkeit der Nachreichung von Unterlagen liegende Beschleunigungspotenzial sollte genutzt werden. Insofern sollte in Satz 5 zusätzlich ergänzt werden, dass auch Unterlagen nachgereicht werden können, die für die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit im Sinne von § 10 Absatz 1 der 9. BImSchV nicht unmittelbar von Bedeutung sind.

33. Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe c (§ 7 Absatz 2 Satz 1 9. BImSchV)

In Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe c sind in § 7 Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „hierüber“ die Wörter „unter Angabe des Datums der Vollständigkeit“ einzufügen.

Begründung:

Da das Datum der Vollständigkeit von großer Bedeutung für das Prioritätsprinzip und den Beginn der Genehmigungsfrist ist, sollte es in der Vollständigkeitsbescheinigung genannt werden.

34. Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b (§ 7 Absatz 2 Satz 4 – neu – 9. BImSchV)

In Artikel 4 Nummer 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Unterlagen sind ...<weiter wie Vorlage>. Fachliche Einwände ... <weiter wie Vorlage>. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage schriftlich oder elektronisch bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 erforderlich ist.“ ‘

Begründung:

Die Ergänzung führt zu einer wichtigen, der Beschleunigung dienenden Klarstellung. Die Bestätigung der Vollständigkeit wird in der Vollzugspraxis oft wie folgt formuliert: „Die Antragsunterlagen sind vollständig.“. Dadurch wird impliziert, dass das Datum der Vollständigkeit das Datum der Bescheinigung sei. Nach Maßgabe der rechtlichen Regelungen ist jedoch in Bezug auf das Datum der Vollständigkeit auf den Tag abzustellen, an dem die Unterlagen erstmalig vollständig vorlagen. Dies kann im Einzelfall auch das Antragsdatum sein. Der Zeitraum für die Prüfung der Vollständigkeit fällt damit bereits in den Lauf der Genehmigungsfrist. Dies sollte als Ergänzung der Vollständigkeitsdefinition klargestellt werden.

35. Zu Artikel 4 Nummer 4a – neu – (§ 8 Absatz 2 Satz 1 9. BImSchV)

In Artikel 4 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

,4a. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.‘

Begründung:

Um die klimapolitischen Ziele noch erreichen zu können, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Ferner muss wegen des Krieges in der Ukraine die Unabhängigkeit von russischen Importen fossiler Energieträger (Erdgas, Erdöl, Kohle) so schnell wie möglich erreicht werden. Dies ist von herausragender nationaler Bedeutung. Es bedarf deswegen einer grundlegenden Umsteuerung in der Energiepolitik sowie der Verfahrensbeschleunigung im Hinblick auf die Genehmigung von Anlagen zur Gewinnung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energiequellen und notwendige Transformationsprozesse der energieintensiven Wirtschaftsunternehmen.

36. Zu Artikel 4 Nummer 4a – neu – (§ 9 Absatz 2 9. BImSchV)

In Artikel 4 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. In § 9 wird Absatz 2 gestrichen.“

Begründung:

Für die Festlegung einer Frist zwischen Bekanntmachung und Auslegung besteht insbesondere bei der Veröffentlichung im Internet keine Notwendigkeit. Die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit ist, dass Unterlagen unverzüglich nach der Bekanntmachung zur Einsicht verfügbar sind. Dem soll durch die Streichung Rechnung getragen werden.

37. Zu Artikel 4 Nummer 4a – neu – (§ 10 Absatz 2 Satz 1,
Satz 2 – neu – 9. BImSchV)

In Artikel 4 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Abschrift oder Vervielfältigung“ ersetzt durch die Wörter „elektronische Fassung“.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„In begründeten Einzelfällen kann ein Ausdruck der Kurzbeschreibung bereitgestellt werden.“

Begründung:

Eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch Digitalisierung kann nur erreicht werden, wenn eine vollständig medienbruchfreie Bearbeitung von Genehmigungsverfahren ermöglicht wird. Wenn zusätzlich zu elektronischen Antragsfassungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung Papierfassungen hergestellt werden müssen, verzögert dies den Bearbeitungsprozess und macht häufigen Abgleich zwischen Papierfassung und elektronischer Fassung der Antragsunterlagen notwendig. Daher sollte auf die Übersendung von Abschriften an Dritte zu Gunsten der Bereitstellung in digitaler Form verzichtet werden.

38. Zu Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a (§ 16 Absatz 1 Satz 2 9. BImSchV)

In Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a ist § 16 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „grünem Wasserstoff“ sind durch die Wörter „Wasserstoff aus erneuerbaren Energien“ zu ersetzen.
- b) Die Wörter „gemäß § 12i der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ sind zu streichen.

Begründung:

Es stellt sich die Frage, warum „nur“ bei Verfahren für Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i EE-VO auf den Erörterungstermin verzichtet werden sollte. Die Nutzung von Strom, der mittels Erneuerbarer-Energien-Anlagen produziert wurde, ist grundsätzlich volkswirtschaftlich sinnvoll. Aus diesem Grund sollte der Beschleunigungsaspekt für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff technologieoffen ausgestaltet und für sämtliche, auch nach § 249a BauGB bauplanungsrechtlich privilegierte, Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien geöffnet werden.

Der Nachweis, dass es sich um „grünen Wasserstoff“ gemäß § 12i EE-VO handelt, ist sehr aufwendig und bedeutet einen zusätzlichen Prüfaufwand für die Behörde. Dieser zusätzliche Aufwand wird erhebliche Verfahrensverzögerungen nach sich ziehen, was mit der Prämisse der Verfahrensbeschleunigung nicht vereinbar ist.

Ferner nimmt Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a auf eine Fassung des § 12i EE-VO Bezug, die nicht existiert. Der § 12i EE-VO wurde durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.7.2022, BGBl. I S. 1237, aufgehoben. Ein Verweis auf eine nichtexistente Rechtsvorschrift erschwert den Vollzugaufwand zusätzlich.

39. Zu Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a (§ 16 Absatz 1 Satz 2 9. BImSchV)

In Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a sind in § 16 Absatz 1 Satz 2 vor den Wörtern „ , wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“ die Wörter „oder Anlagen, die mittelbar der Windenergienutzung und der Herstellung von grünem Wasserstoff dienen“ einzufügen.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass der vorliegende Gesetzentwurf den Erörterungstermin nun für die Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und von Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff fakultativ ausgestaltet. Neben dieser Änderung sollte der Erörterungstermin auch für Anlagen, die mittelbar der Windenergienutzung und der Herstellung von grünem Wasserstoff dienen, fakultativ ausgestaltet werden. Auch bei der Genehmigung von diesen Anlagen ist für die Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität eine Beschleunigung der Verfahren erforderlich, damit Deutschland die Klimaziele einhalten kann.

40. Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 16 Absatz 3 – neu – 9. BImSchV)

In Artikel 4 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf einen ... <weiter wie Vorlage>.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 ... <weiter wie Vorlage>.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Der Erörterungstermin wird aufgehoben, wenn keine der Personen, die Einwendungen erhoben haben, an der Erörterung teilnimmt.“ “

Begründung:

Der Erörterungstermin dient dazu, mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, die entscheidungserheblichen Einwendungen zu erörtern. Wenn keine Person (mehr) anwesend ist, die Einwendungen erhoben hat, kann dieser Zweck des Erörterungstermins nicht erreicht werden. In diesem Fall muss die Behörde berechtigt sein, den Termin auch nach seinem Beginn aufzuheben, wenn keine Person (mehr) anwesend ist, die Einwendungen erhoben hat. Dadurch entfällt die Anfertigung einer Niederschrift (zumindest teilweise), was zu einer Zeitersparnis im Genehmigungsverfahren führt.

Die Klarstellung ist erforderlich, da seit Einführung der Öffentlichkeit des Erörterungstermins von Teilen der Öffentlichkeit sowie Vertretern von Medien erwartet wird, dass Behörden und Antragsteller Einwendun-

gen auch erörtern, wenn keine Person, die Einwendungen erhoben hat, (mehr) anwesend ist. Hier sollte klargestellt werden, dass eine Beendigung des Erörterungstermins auch in diesem Fall zulässig ist, wenn noch nicht alle entscheidungserheblichen Einwendungen erörtert wurden.

41. Zum Gesetzentwurf allgemein (Erfüllungsaufwand für die Verwaltung)

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs mit insgesamt mit 965 000 EUR p. a. angegebene Erfüllungsaufwand der Verwaltung in den Ländern wird als zu gering betrachtet. Der finanzielle Mehrbedarf für die Stärkung der involvierten Behörden in den Ländern wurde im Rahmen des Paktes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren spezifiziert und geht in keiner Weise mit dem hier angenommenen Erfüllungsaufwand einher.

42. Zum Gesetzentwurf allgemein (Änderung der VwGO)

Der Bundesrat begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien zu beschleunigen, um die Netto-Treibhausneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Er regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Redaktionsversehen in § 154 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beheben. Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich eingefügt worden, das zum vorliegenden Gesetzentwurf in einem engen Sachzusammenhang steht. Denn beide dienen letztlich einem zügigeren Ausbau insbesondere von Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien.

Im Zuge der erwähnten Novellierung ist unter anderem § 80c Absatz 2 VwGO eingefügt worden. Dieser erfasst auch Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern betreffen. Nach § 80c Absatz 2 VwGO kann das Gericht bestimmte Mängel des angefochtenen Verwaltungsakts im Eilrechtsverfahren nach § 80 Absatz 5 VwGO außer Acht lassen. Aufgrund der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestags ist § 154 Absatz 5 VwGO aufgenommen worden (Rechtsausschuss des Bundestags, 39. Sitzung, Protokoll-Nr. 20/39, S. 25 f.). Dieser sollte darauf abzielen, den (Dritt-)Antragsteller, dessen Rechtsbehelf ohne die Unbeachtlichkeitsnorm des § 80c Absatz 2 VwGO beispielsweise wegen eines formellen Mangels erfolgreich gewesen wäre, von den Kosten des Verfahrens freizuhalten (Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drs. 20/5570, S. 2; Redebeiträge der Bundestagsabgeordneten Dr. Lieb, Mansoori und Benner, 86. Sitzung, Plenarprotokoll 20/86, S. 10250, 10252, 10255). Dabei ist mit der Formulierung „Gerichtskosten“ übersehen worden, dass das Verwaltungsprozessrecht in § 162 Absatz 1 VwGO i. V. m. § 154 Absatz 1 VwGO als Kosten des Verfahrens einerseits die Gerichtskosten und andererseits die sog. außergerichtlichen Kosten ansieht. Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 154 Absatz 5 VwGO ist der allein aufgrund der Anwendung von § 80c Absatz 2 VwGO unterliegende Antragsteller – entgegen der erwähnten Zweckrichtung – nicht nur mit seinen außergerichtlichen (Anwalts-)Kosten, sondern aufgrund der notwendigen Beiladung eines Projektierenden, der einen Antrag stellt, nach § 154 Absatz 1, § 162 Absatz 3 VwGO auch mit dessen Anwaltskosten zu belasten. Insoweit lässt sich das Redaktionsversehen auch nicht im Wege der Auslegung beheben. Diese außergerichtlichen Kosten machen einen beachtlichen Teil der Verfahrenskosten aus.

In der erwähnten Sachverständigenanhörung wurde zudem die Befürchtung geäußert, dass aufgrund der Änderungen in § 80c VwGO keine Eilrechtsanträge mehr gestellt werden könnten. Die gerichtliche Klärung im Eilrechtsschutz ist aber mitunter für Projektierende hilfreich, um die Finanzierung ihrer Windenergieanlagen durch Dritte sicherzustellen (Rechtsausschuss des Bundestags, 39. Sitzung, Protokoll-Nr. 20/39, S. 9, 10). Wird also u. a. wegen des Kostenrisikos nach § 154 Absatz 5 VwGO kein Eilrechtsantrag eingelegt, kann dies auch ein Grund dafür sein, dass Windkraftprojekte keine ausreichende Finanzierung erhalten, so dass sie nicht realisiert werden, auch wenn Planungssicherheit letztlich erst nach dem Abschluss des Hauptsacheverfahrens vorliegt.

Für die vom Gesetzgeber ins Auge gefasste Kostenregelung zugunsten des letztlich unterliegenden Antragstellers bedarf es daher einer entsprechenden Änderung der Vorschrift.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 201/23 – Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 3 (Zu Artikel 1 Nummer 1 allgemein):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Aufnahme des Klimaschutzes in die Zweckbestimmung des Gesetzes dient der Klarstellung. Von der überwiegenden Kommentarliteratur wurde dies bereits aus dem in § 1 BImSchG vorgesehenen Schutz der Atmosphäre hergeleitet.

Diese Klarstellung schafft die Rechtsgrundlage für künftige konkretisierende Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG, die gemeinsam mit den Ländern zu erarbeiten und mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen sein werden.

Zu Ziffer 4 (§ 9 Absatz 1a – neu – BImSchG; § 23 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 der 9. BImSchV):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Der Vorschlag ist mit dem Gefahrenpotential der betroffenen Anlagen nicht vereinbar. Eine Ausnahme von § 29 Abs. 1 UVPG bei Vorbescheiden für UVP-pflichtige und nicht nur vorprüfungsbedürftige Windfarmen, lässt sich UVP-rechtlich – und auch immissionschutzrechtlich – nicht rechtfertigen.

Die Vorschläge sind auch mit der UVP-Richtlinie nicht vereinbar.

Zu Ziffer 5 (§ 10 Absatz 1 Satz 5 – neu -, Satz 6 – neu – BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt: „Erfolgt die Antragstellung schriftlich, kann die zuständige Behörde einen elektronischen Antrag verlangen und bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen. Hat die zuständige Behörde einen Zugang für die elektronische Antragstellung eröffnet, so ist ausschließlich dieser für die elektronische Antragstellung zu nutzen.“

Begründung:

Die Änderung erfolgt aus rechtssystematischen Gründen.

Zu Ziffer 6 (§ 10 Absatz 3 Satz 2a – neu -, Satz 4 BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zur Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 10 Absatz 3 BImSchG zu.

Die Bundesregierung wird im Hinblick auf Herausforderungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Unterlagen im Hinblick auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bestehen eine Vollzugshilfe gemeinsam mit den Ländern und unter Einbeziehung der Industrie erarbeiten.

Die Änderung des vorhandenen § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG wird abgelehnt.

Begründung:

Die „Jedermann“-Beteiligung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes besteht seit dem Jahr 1974 und hat sich zur Förderung der Akzeptanz der zu genehmigenden Vorhaben bewährt.

Zu Ziffer 7 (§ 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag überwiegend ab. Nur der Ergänzung des § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG um den Halbsatz: „der Erörterungstermin kann auch in Form einer Online-Konsultation durchgeführt werden;“ wird zugestimmt.

Begründung:

Die frühzeitige Bestimmung eines Erörterungstermins ist weiterhin geboten, um der Öffentlichkeit eine effiziente Beteiligung am Verfahren zu ermöglichen.

Zu Ziffer 8 (§ 10 Absatz 5 Satz 2 BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Formulierung ist zu unbestimmt und lässt offen, wie informiert werden soll.

Zu Ziffer 9 (§ 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Zu Ziffer 10 (Zu Artikel 1 Nummer 2 allgemein):

Zu Ziffer 10 a):

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sich dieser Aspekt durch ihre Zustimmung zur Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 9 erledigt hat.

Zu Ziffer 10 b):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Begründung:

Die Fragen müssen bei den jeweiligen Fachgesetzen geklärt werden. Diese Fachgesetze sind nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu Ziffer 11 (§ 10 Absatz 5 Satz 6 BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Information der Aufsichtsbehörde trägt dazu bei, strukturelle Probleme anzugehen, wenn Fristen vermehrt nicht eingehalten werden.

Zu Ziffer 12 (§ 10 Absatz 5 Satz 7 BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.

Zu Ziffer 13 (§ 10 Absatz 10 Satz 1 BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 14 (§ 12 Absatz 1a BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Regelung ist nicht erforderlich. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Rechtsverordnungen zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen wird durch die Willensbildung der an der Rechtsetzung Beteiligten bestimmt. Der Zeitraum der Willensbildung wird durch die Komplexität der zu klärenden Fragen bestimmt.

Die europarechtliche Verbindlichkeit von BVT-Schlussfolgerungen ist geklärt und nicht strittig. Für Fälle der Überschreitung von Umsetzungsfristen hat sich eine Vollzugspraxis gebildet.

Zu Ziffer 15 (§ 12 Absatz 4 Satz 3 – neu – BImSchG):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Begründung:

Die genannten Vorschriften erfassen nicht den durch § 12 Absatz 4 BImSchG geregelten Sachverhalt und sind deshalb auch nicht anzufügen.

Zu Ziffer 16 (§ 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Begründung:

Wegen der für einen Antragsteller nachteiligen Rechtsfolgen, die § 19 Absatz 2 BImSchG für vereinfachte Verfahren vorsieht, kann ein Antragsteller im Anwendungsbereich des § 16 BImSchG nicht auf ein vereinfachtes Verfahren verwiesen werden.

Zu Ziffer 17 (§ 16 Absatz 2 Satz 5 BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Der Vorschlag erfüllt nicht die Anforderungen, die eine vollständige und rechtssichere Umsetzung der IED-Richtlinie verlangt.

Zu Ziffer 18 (§ 16b BImSchG):

Die Bundesregierung wird die Frage prüfen.

Begründung:

Gegebenenfalls ergeben sich in diesem Zusammenhang weitere Fragenkreise, weshalb auch zu prüfen ist, ob eine entsprechende Regelung – sofern sie nach fachlicher und rechtlicher Prüfung als angemessen befunden würde – in einem Leitfaden zielführender sein könnte.

Zu Ziffer 19 (§ 16b Absatz 1 Satz 4 BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Bei einem vollständigen Austausch von Anlagen soll ein Antragsteller wählen können, ob er Neugenehmigungen beantragt, die nicht den Anforderungen des § 16b Absatz 2 BImSchG entsprechen müssen.

Zu Ziffer 20 (§ 16b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BImSchG):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag mit nachfolgender Begründung ab.

Begründung:

Es sollte die Terminologie „Windenergieanlage“ entsprechend § 2 EEG verwendet werden, da in der Sache dasselbe gemeint ist. Die Bundesregierung prüft eine Vereinheitlichung insbesondere auch mit Blick auf die 9. BImSchV (hier v.a. der Anlage 1) im weiteren Verfahren (entsprechendes gilt zu Ziffer 26).

Zu Ziffer 21 (§ 16b Absatz 3 BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 22 (§ 16b Absatz 7 Satz 3 und 4 BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu (wenn die Änderung in § 19 entsprechend des Artikel 1 Nummer 7 dieses Gesetzentwurfs angenommen wird).

Zu Ziffer 23 (§ 16b Absatz 8 Satz 1 BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

In den genannten Fällen sind nicht nur immissionsschutzrechtliche, sondern alle Genehmigungsanforderungen zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 24 (§ 16b Absatz 8 Satz 3 – neu -, Absatz 9 Satz 3 – neu – BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Ergänzungen sind nicht erforderlich, da sie allein die bereits geltende Rechtslage wiedergeben.

Zu Ziffer 25 (§ 16b Absatz 9 Satz 1 BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 26 (§ 16b BImSchG):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag mit nachfolgender Begründung ab.

Begründung:

Es sollte die Terminologie „Windenergieanlage“ entsprechend § 2 EEG verwendet werden, da in der Sache dasselbe gemeint ist. Die Bunderegierung prüft eine Vereinheitlichung insbesondere auch mit Blick auf die 9. BImSchV (hier v. a. der Anlage 1) im weiteren Verfahren.

Zu Ziffer 27 (§ 17 Absatz 4a Satz 2, Satz 3 – neu – BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Nicht erforderlich. Für bereits erlassene Anordnungen gilt die Jahresfrist ohnehin nicht, sie können auch später noch vollzogen und ggf. durchgesetzt werden. Auf Anordnungen nach anderen Gesetzen ist die Frist nicht anwendbar.

Die Frist beginnt erst mit der Betriebseinstellung, soweit sie endgültig und vollständig ist und darüber hinaus auch erst dann, wenn die zuständige Behörde über die Einstellung informiert wurde, etwa durch eine Anzeige.

Zu Ziffer 28 (§ 63 Absatz 2 Satz 4 und 5 BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Bei § 63 Absatz 2 BImSchG-E handelt es sich um eine gängige Formulierung (vergleiche § 17e des Bundesfernstraßengesetzes, § 18e des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, § 14e des Bundeswasserstraßengesetzes). Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass es bei diesen Regelungen zu Unklarheiten bei der Rechtsanwendung kommt.

Zu Ziffer 29 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 – neu – WindBG):

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag nicht zu.

Begründung:

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Die Bunderegierung prüft, ob die Änderungen in einem anderen Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden sollen.

Zu Ziffer 30 (§ 2b Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Der Einsatz von Projektmanagern entlastet die Behörden und strukturiert das Verfahren. Die „soll-Vorschrift“ umfasst auch nicht alle aufgeführten Tätigkeiten. Die Tätigkeitsliste wird vielmehr durch ein „kann“ eingeleitet.

Zu Ziffer 31 (§ 5 Überschrift, Satz 2 – neu – der 9. BImSchV):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 32 (§ 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Ergänzung ist nicht sachgemäß, da es bei der Frage der Möglichkeit des Nachreichens nicht nur auf die Auslegungspflicht ankommt; vielmehr ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Ein vollständiger Antrag und die Auslegung haben grundsätzlich nichts miteinander zu tun, da es auch Unterlagen geben kann, die für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wichtig, für die Auswirkungen auf Dritte aber nicht relevant sind. Die Bundesregierung strebt an, dass in größerem Umfang als bisher von der Möglichkeit Unterlagen nachzureichen Gebrauch gemacht wird. Hierzu soll in einem nachgelagerten Prozess zwischen Bund und Ländern, Genehmigungsbehörden und Industrie eine vollzugserleichternde Handreichung zur Konkretisierung des § 7 der 9. BImSchV erarbeitet werden.

Zu Ziffer 33 (§ 7 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 34 (§ 7 Absatz 2 Satz 4 – neu – der 9. BImSchV):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 35 (§ 8 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Ob eine erneute Auslegung oder Bekanntmachung erfolgt, sollte im Ermessen der Behörde stehen. Beides sind Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung und tragen zur Akzeptanz des betroffenen Vorhabens bei.

Zu Ziffer 36 (§ 9 Absatz 2 der 9. BImSchV):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Solange mögliche zeitliche Abweichungen in den verschiedenen Veröffentlichungsorganen nicht auszuschließen sind – da noch keine regelmäßige digitale Veröffentlichung erfolgt – ist an der bisherigen Regelung festzuhalten.

Zu Ziffer 37 (§ 10 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 – neu – der 9. BImSchV):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 38 (§ 16 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 39 (§ 16 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit folgender Änderung zu. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und, bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Speicherung von grünem Wasserstoff, die im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff stehen, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“

Begründung:

Auf eine generelle Ausweitung des Verzichts auf einen Erörterungstermin sollte verzichtet werden, da er ein bewährtes Instrument der Öffentlichkeitsbeteiligung ist und einer Befriedung dient.

Zudem ist die Formulierung „mittelbar“ zu unbestimmt und führt zu Rechtsunsicherheit.

Zu Ziffer 40 (§ 16 Absatz 3 – neu – der 9. BImSchV):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Der Erörterungstermin dient generell auch der Akzeptanz des Vorhabens; interessierte Personen sollen die Möglichkeit zur Information bekommen.

Zu Ziffer 41 (Zum Gesetzentwurf allgemein, Erfüllungsaufwand für die Verwaltung):

Die Angaben zum Erfüllungsaufwand beruhen u. a. auf Informationen, die im Rahmen der Beteiligung von Ländern und Verbänden eingegangen sind.

Zu Ziffer 42 (Zum Gesetzentwurf allgemein, Änderung der VwGO):

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

